



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Februar 2007

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

da soll noch einer sagen, unsere Bundesregierung hätte keinen Tatendrang. 2006 gab es statistisch gesehen alle 2,5 Tage eine Gesetzesänderung und das Bundesfinanzministerium veröffentlichte als flankierende Ergänzung hierzu rund 600 erläuternde Schreiben pro Jahr. Hinzu kommen noch unzählige Urteile vom Europäischen Gerichtshof und Bundesfinanzhof sowie den einzelnen Finanzgerichten der Länder von Hannover über Münster bis hin zu Sachsen und Thüringen sowie Verfügungen der Oberfinanzdirektionen, von Kiel bis Karlsruhe. So viel zur immer wieder gepriesenen und sehnlichst erwünschten Steuervereinfachung.

Kein Wunder, dass selbst die Finanzbeamten den Überblick verlieren, was sich auch an den knapp 4,5 Millionen Einsprüchen pro Jahr ablesen lässt. Von denen werden nämlich ohne Einschaltung von Gerichten bereits rund zwei Drittel zu Gunsten der Steuerzahler entschieden.

Gut 70 Prozent der weltweit veröffentlichten Literatur zu steuerlichen Problemen ist in deutscher Sprache verfasst, hierzulande gelten wohl die mit Abstand kompliziertesten Regelungen. Die jüngsten Neuerungen werden diesen Prozentsatz eher noch erhöhen. Denn der Jahreswechsel 2006/2007 geht wahrscheinlich als Stichtag mit den meisten Steueränderungen in die Geschichte ein. Neujahr brachte mehr Neuregelungen, als in den Jahren 2002 bis 2006 zusammen.

Das zeigt sich auch an der Dicke der Steuererklärung, die für 2006 erneut aufgestockt wurde. Neben der Anlage Unterhalt und einer zusätzlichen Seite für Kinder müssen Selbstständige erstmals verpflichtend die Anlage EÜR ausfüllen.

Eine informative Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Stiftung: Gutes tun und Steuern sparen	3
Kulturelle Einrichtungen: Mitgliedsbeiträge bleiben steuerlich absetzbar	3
Rußfilter: Neue Förderung für Dieselfilter	3
Unterstützungsleistungen: Fiskus verlangt weniger Nachweise	4

Angestellte »

Lohnsteuer: Neue Sachbezugswerte für Mahlzeiten auf Arbeitgeberkosten	5
Lohnsteuer: Leistung der Firmen-Unfallversicherung steuerfrei	5
Gesetzliche Rentenversicherung: Beiträge vor 2005 nur beschränkt abziehbar	5
Ein-Prozent-Regel: Nicht durch Nutzungsentgelt vermeidbar	6
Betriebsveranstaltung: Keine Vergünstigung nur für Führungskräfte	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitsvertrag: Probezeitvereinbarung gilt auch für Verlängerung	7
Behinderte Menschen: Persönliches Budget für mehr Selbstbestimmung	7
Existenzgründungszuschuss: Darf nicht auf Arbeitslosengeld II angerechnet werden	8
Unfallversicherung: Umwege nur in Ausnahmen mitversichert	8

Bauen & Wohnen »

Gewerbliche Miete: Mietminderung bei verschlechterter Mieterstruktur	9
Verzögerter Grundbucheintrag: Staat haftet	9
Werbemast: In der Nähe eines technischen Denkmals unzulässig	10
Eigentumsrecht: Auch bei 8/10 ist Einvernehmen nötig	10

Bußgeld & Verkehr »

Fehlender Führerschein: Führt nicht zu größerer Schuld	11
Fahrtenbuchanordnung: Droht auch bei verspäteter Auskunft	11
Führerscheintourismus: Freispruch aufgehoben	11
Führerscheinentzug: Bei 18 Punkten ist der "Lappen" immer weg	12
Verkehrsministerium: Sicherheit auf europäischen Straßen verbessern	12

Ehe, Familie & Erben »

Kindesunterhalt: Anforderungen an PKH nicht zu überspannen	13
Kindergeld: Auf Unterhaltsanspruch privilegierter volljähriger Kinder anzurechnen	13
Kindesunterhalt: Anteilige Haftung zweier Väter	14

Familie und Kinder »

Elterngeld: Warnung vor höherer Steuerbelastung	15
Kindergeld: Keine Änderung eines bestandskräftigen Bescheids	15
Steuerrecht: Die Mama darf den Betreuungsfreibetrag allein beanspruchen	16
Volljährige Kinder: Nachträglich Geldsegen für Eltern	16

Immobilienbesitzer »

Grundsteuererlass: Bei ausbleibender Miete gibt es Geld zurück	17
Spekulationsfrist: Der Hausverkauf kann weiter steuerfrei bleiben	17
Gewerblicher Grundstückshandel: Auch mehr als drei Verkäufe können frei bleiben	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

Persönlichkeitsrecht: Nackt mit Prinzenpaar in der Sauna abgelichtet	19
--	----

<u>Berufsgeheimnis: Anwälte fordern Schutz vor geheimer Überwachung</u>	19
<u>Share-Hoster: Müssen wegen Urheberrechtsverletzungen haften</u>	20
<u>Veröffentlichung von Grass-Briefen: Zustimmung des Schriftstellers erforderlich</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Finanzinnovationen: Kein Abzug eines Kapitalverlustes</u>	21
<u>Quellensteuer: Niederlande senkt, Spanien erhöht</u>	21
<u>Gratisaktien: Der Fiskus kassiert nicht mit</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Reisepass: Ab November mit zwei Fingerabdrücken</u>	23
<u>Kopftuchverbot: Bayerische Regelung rechtens</u>	23
<u>Tiertransporte: Verschärfte EU-Vorschriften</u>	23
<u>Selbstverschuldeter Alkoholrausch: Straftaten nicht milder bestrafen</u>	24

Unternehmer »

<u>GmbH: Zu viel gezahlte Körperschaftsteuer mindert Steuerschuld nicht mehr</u>	25
<u>Private Veräußerungsgeschäfte: Beschränkung des Verlustausgleichs verfassungsgemäß</u>	25
<u>Steuerzahlung: Fiskus will Schecks früher haben</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Kontoauszüge: Irreführende Gestaltung kann zu Wettbewerbsverstoß führen</u>	27
<u>Gesetzliche Krankenkasse: Keine Erhöhung der Beiträge wegen Erbschaft</u>	27
<u>Haustürgeschäft: Amtlicher Mustertext für Widerrufsbelehrung fehlerhaft</u>	28
<u>Tierhalter- oder Kfz-Haftpflicht?: Hund entwischt aus Auto und beißt Pferd</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Finanzmarkttest: Experten erwarten DAX-Anstieg um fünf Prozent</u>	29
<u>Unternehmensregister: Daten im Internet für Jedermann abrufbar</u>	29
<u>TÜV-Plakette für Preisstabilität: Irreführende Werbung</u>	30

Alle Steuerzahler

Stiftung: Gutes tun und Steuern sparen



(Val) Die von der Nachkriegsgeneration aufgebauten Vermögenswerte wandern zunehmend auch in Stiftungen. Das wird sich im laufenden Jahr noch erhöhen, da sich die steuerlichen Bedingungen durch den Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verbessern werden.

Die Beweggründe, um eine Stiftung zu gründen, sind vielfältig. Motive sind beispielsweise die Sicherung des privaten oder betrieblichen Vermögens als Ganzes sowie die Absicherung langfristiger persönlicher Ziele, die mangels qualifizierter Nachfolger mit dem herkömmlichen Erbfall nicht erreicht werden können. Auch die Förderung bestimmter Projekte über mehrere Generationen hinweg spielt hierbei eine Rolle.

Gemeinnützige Stiftungen genießen weitgehende Steuerbefreiungen. Ein formloser Antrag beim Finanzamt auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist der erste Schritt, um die Steuerbefreiung für die neu gegründete Stiftung zu erlangen. Dann fällt auf die Vermögensübertragung keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. Das gilt auch für spätere Zustiftungen. Hat der Erblasser keine nahen Angehörigen, rettet er über diesen Weg sein Vermögen im Todesfall vollständig vor hohen Abgaben ans Finanzamt. Denn bei entfernten Verwandten kann sich der Steuersatz auf bis zu 50 Prozent belaufen.

Wer eine Stiftung ins Leben ruft, kann das eingezahlte Kapital steuerlich bis zu einem Betrag von 307.000 Euro als Sonderausgabe absetzen, entweder sofort oder nach Wahl beliebig über zehn Jahre verteilt. Zusätzlich zu diesem Gründungshöchstbetrag steht dem Stifter jährlich ein Ansatz der laufend zugewendeten Gelder als Sonderausgabe zu. Die Höhe des Abzugs ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Stifters.

Rückwirkend zum Jahresbeginn soll der Sonderausgabenabzug nun noch einmal deutlich verbessert werden. Der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital steigt um 443.000 auf 750.000 Euro an und ist nicht auf das Gründungsjahr beschränkt. Dafür entfällt allerdings der bisherige Zusatzhöchstbetrag von 20.450 Euro für Zuwendungen an Stiftungen, was bei diesem Ausblick verschmerzbar ist.

Kulturelle Einrichtungen: Mitgliedsbeiträge bleiben steuerlich absetzbar

(Val) Die ursprünglichen Planungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), die zu einer eingeschränkten steuerlichen Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen für kulturelle Einrichtungen geführt hätten, sind vom Tisch. Nach einer Mitteilung der Bundesregierung hat das Ministerium einen entsprechenden Erlass, der am 1. Januar 2007 in Kraft hätte treten sollen, ausgesetzt.

Der Erlass hätte bedeutet, dass Mitgliedsbeiträge für kulturelle Einrichtungen nur noch dann steuerlich hätten abgesetzt werden können, wenn damit kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden gewesen wäre.



Rußfilter: Neue Förderung für Dieselfilter

(Val) Die Bundesregierung hat die steuerliche Förderung für die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern beschlossen. Hiernach bekommen die Halter von bis Ende 2006 zugelassenen Dieselfahrzeugen, die ihren Wagen mit einem Rußfilter nachrüsten, von April 2007 an einen Steuernachlass von 330 Euro, sofern die entsprechende Maßnahme bis spätestens Silvester 2009 erfolgt ist. Diese Vergünstigung sieht das Vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) vor, das am 1.

April 2007 in Kraft tritt.

Die Steuerbefreiung beginnt ab dem Tag, an dem der Einbau nachgewiesen wird, frühestens am 1. April 2004. Dabei wird die Steuerbefreiung erst gewährt, wenn die Kfz-Zulassungsstelle die technische Nachrüstung festgestellt und grünes Licht gegeben hat. Sie gilt dann so lange, bis der Betrag von 330 Euro erreicht ist. Bei einem Wechsel des Halters soll der neue Eigentümer eine noch nicht abgelaufene Befreiung übernehmen können.

Die Zulassungsstellen melden den Finanzämtern die Nachrüstung. Damit entfällt eine eigene Schlüsselnummer in den Fahrzeugpapieren. Die Berücksichtigung der Steuerbefreiung soll dabei automatisch erfolgen, sobald die Verkehrsbehörden den Finanzbehörden das Vorliegen der Voraussetzungen mitgeteilt haben. Es macht daher für Halter von Diesel-Kfz keinen Sinn, sich schon jetzt an das zuständige Finanzamt mit der Bitte um Berücksichtigung zu wenden.

Für die neue Förderung werden keine bestimmten Techniken gefordert. Vielmehr geht es nur darum, technikneutrale Anreize für Fahrzeuge mit einem möglichst geringen Partikelausstoß zu schaffen.

Wer das steuerliche Angebot allerdings nicht annimmt und seinen Diesel-Pkw nicht nachrüstet, muss zwischen April 2007 und März 2011 einen Aufschlag auf die Kfz-Steuer von 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum zahlen, was beim 2-Liter-Auto also 24 Euro ausmacht. Dies gilt auch für Neufahrzeuge ohne Filter, die nicht den künftigen Euro-5-Partikelwert von 5 Milligramm je Kilometer einhalten. Nicht betroffen von diesem Zuschlag sind bereits im Verkehr befindliche und neu zugelassene Pkw, deren Schadstoffemissionen den Grenzwertanforderungen der Euro-4-Abgasnorm genügen und deren Partikelausstoß den Grenzwert von 0,005 Gramm pro Kilometer anstelle von 0,025 Gramm nicht überschreitet.

Unterstützungsleistungen: Fiskus verlangt weniger Nachweise

(Val) Wer Angehörigen oder dem Lebensgefährten finanziell unter die Arme greift, kann die Zahlungen bis zur Höhe von jährlich 7.680 Euro pro Person als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Für diesen Steuerabzug wendet die Finanzverwaltung jetzt ein familienfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in allen noch offenen Steuerbescheiden und künftigen Erklärungen an. Hiernach können Unterhaltsleistungen auch dann berücksichtigt werden, wenn sich der Unterstützte nicht ernsthaft um Arbeit bemüht (Urteil des BFH vom 18.05.2006, Aktenzeichen: III R 26/05). Eine Bedürftigkeit wird nunmehr vom Finanzamt ohne Prüfung der Bemühung um eine Tätigkeit unterstellt.

Zuvor war diese Voraussetzung Pflicht, damit es überhaupt zu einer Vergünstigung kam.

Die neue Sichtweise ist besonders lukrativ, da sich Unterhaltsleistungen etwa im Gegensatz zu Krankheits- oder Scheidungskosten steuerlich bereits ab dem ersten Euro auswirken. Absetzbar sind generell die Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person. Hierzu zählen der getrennt lebende Ehepartner, Eltern, Kinder, Enkel oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft. Hinzu kommt der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, wenn dieser grundsätzlich Anspruch auf staatliche Hilfeleistungen hat.

Der Fiskus verlangt nur, dass die unterstützte Person bedürftig ist. Ob diese ihre Arbeitskraft dazu einsetzt, um für mögliches eigenes Einkommen zu sorgen, spielt nun keine Rolle mehr. Sofern der Unterhalt nicht über die Grenze fließt, müssen die Leistungen nur notwendig und angemessen sein. Das ist der Fall, wenn der Unterstützte kein oder nur geringes Einkommen hat. Liegt es über 624 Euro im Jahr, mindert sich der Höchstbetrag von 7.680 Euro für die abzugsfähigen Unterhaltsleistungen entsprechend, fällt also nicht automatisch weg. Zudem darf der Bedürftige nur über wenig verwertbare eigene Besitztümer verfügen. Nicht als Vermögen sieht der Fiskus Beträge bis zu 15.500 Euro sowie das selbst genutzte Eigenheim an. Auch der Hausrat sowie persönliche Gegenstände müssen nicht berücksichtigt werden.



Angestellte

Lohnsteuer: Neue Sachbezugswerte für Mahlzeiten auf Arbeitgeberkosten

(Val) Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat aktuell in einem Schreiben vom 29. Dezember 2006 zur lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2007 Stellung genommen.

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) zu bewerten.

Doppelte Haushaltsführung

Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2007 sind nach dem Schreiben des Finanzministeriums durch die SvEV vom 21. Dezember 2006 festgesetzt worden. Hiernach betrage der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2007 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern für ein Mittag- oder Abendessen 2,67 Euro und für ein Frühstück 1,50 Euro.

BMF-Schreiben vom 29.12.2006, IV C 5 - S 2334 - 92/06



Lohnsteuer: Leistung der Firmen-Unfallversicherung steuerfrei

(Val) Hat ein Arbeitgeber für seine Mitarbeiter auf seine Kosten eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen und stehen die Kapitalzahlungen im Leistungsfall zwar dem Arbeitgeber zu, der sie aber an seine Mitarbeiter weiterleitet, so handelt es sich um nicht steuerpflichtige Zuwendungen, wenn damit "keine besonderen Dienste für den Arbeitgeber erbracht" und auch keine Einnahmeausfälle der Mitarbeiter ersetzt werden.

Nicht steuerbarer Schadenersatz

Bei solchen Invaliditätsentschädigungen handelt es sich um "nicht steuerbaren Schadenersatz für den erlittenen Gesundheitsschaden". Dies gilt unabhängig davon, dass für die Beitragsleistungen des Arbeitgebers keine Lohnsteuer entrichtet wurde.

Finanzgericht München, Urteil vom 25.09.2006, 2 K 2081/05

Gesetzliche Rentenversicherung: Beiträge vor 2005 nur beschränkt abziehbar

(Val) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sind in den Veranlagungszeiträumen vor 2005 nur als Sonderausgaben mit den sich aus § 10 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) damaliger Fassung ergebenden Höchstbeträgen abziehbar. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Ein Steuerpflichtiger hatte beantragt, vor dem Jahre 2005 geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem vollen Betrag als vorweggenommene Werbungskosten bei den – späteren – Alterseinkünften, insbesondere der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, abzuziehen. Diese Einkünfte unterliegen nach der durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005 geschaffenen Rechtslage der Einkommensteuer mit einem Besteuerungsanteil, der beginnend im Jahre 2005 mit 50 Prozent jährlich um zwei Prozentpunkte ansteigt. Hiermit korrespondierend sind die genannten Beiträge sowie bestimmte andere Vorsorgeaufwendungen ab dem Jahr 2005 mit einem Prozentsatz von 60 abziehbar; dieser Satz erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2025 ebenfalls um je zwei Prozentpunkte.

Vor Gericht hatte der Kläger geltend gemacht, dass infolge der Umstellung der bis zum Jahre 2004

(einschließlich) geltenden Ertragsanteilsbesteuerung der Sozialversicherungsrenten auf die so genannte nachgelagerte Besteuerung auch die vor 2005 geleisteten Beiträge ihre Rechtsnatur als Sonderausgaben geändert hätten und jetzt unbegrenzt als Werbungskosten abziehbar seien. Auf diesen Gesichtspunkt hatte auch der Kläger sein Begehren gestützt.

Dem ist der BFH entgegengetreten. An der Rechtsgeltung der genannten Höchstbeträge des § 10 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) alter Fassung habe sich durch das Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes zum 1. Januar 2005 nichts geändert. Dies folge unabhängig von der Frage nach der Rechtsnatur der Vorsorgeaufwendungen aus der zeitlichen Geltungsanordnung der Gesetzesänderung. Nach den Überleitungsvorschriften des Alterseinkünftegesetzes und den allgemeinen Grundsätzen über den zeitlichen Geltungsbereich von Rechtsänderungen habe die Umstellung auf die so genannte nachgelagerte Besteuerung ab 2005 das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht des Sonderausgabenabzugs unberührt gelassen.

BFH, Urteil vom 08.11.2006, X R 45/02

Ein-Prozent-Regel: Nicht durch Nutzungsentgelt vermeidbar

(Val) Die Bewertung des geldwerten Vorteils bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer auch für dessen Privatfahrten nach der Ein-Prozent-Regel kann nicht dadurch vermieden werden, dass der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt an den Arbeitgeber zahlt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass dies selbst dann gilt, wenn sich das Entgelt an Durchschnittssätzen orientiert.

Der geldwerte Vorteil wegen der Nutzung eines Dienstwagens für private Zwecke ist als Arbeitslohn vom Arbeitnehmer zu versteuern. Seine Bewertung ist im Einkommensteuergesetz geregelt und nur in Form der Ein-Prozent-Regelung oder des Einzelnachweises mit Fahrtenbuch möglich.

Die Anwendung der entsprechenden Vorschrift ist laut BFH zwingend. Sie könne nicht durch die Vereinbarung eines Nutzungsentgelts vermieden werden. Die vom Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß gezahlte nach der tatsächlichen Nutzung oder pauschal ermittelte Vergütung sei allerdings von dem mittels der Ein-Prozent-Methode ermittelten Wert abzuziehen. Insoweit liege kein Arbeitslohn vor.

BFH, Urteil vom 07.11.2007, VI R 95/04



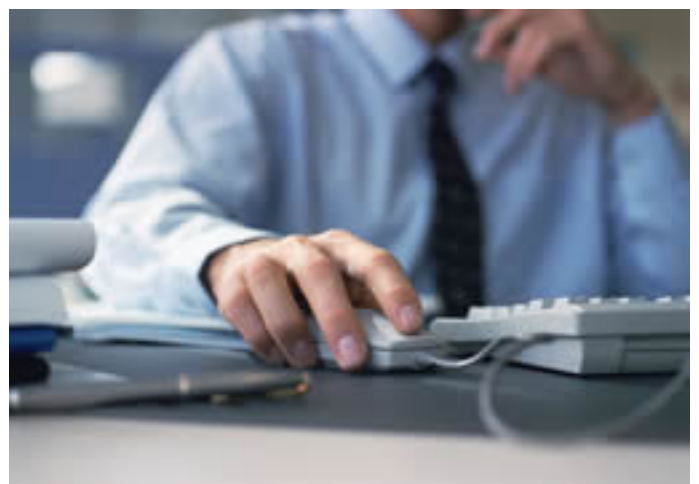
Betriebsveranstaltung: Keine Vergünstigung nur für Führungskräfte

(Val) Nehmen an "Betriebsveranstaltungen" nur Führungskräfte teil, so können die damit verbundenen Zuwendungen nicht wie sonst vom Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Es handelt sich um voll steuerpflichtigen Arbeitsverdienst.

Nur wenn die Teilnahme nicht von der Stellung im Betrieb, der Lohngruppe, von besonderen Leistungen oder der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängt, ist die Abgeltung des geldwerten Vorteils per Pauschalsteuer möglich.

Der Arbeitgeber von 8.000 Beschäftigten beanspruchte den Steuervorteil mit Blick darauf, dass die Abendveranstaltung "eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Arbeitgebers" sei.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.2005, 12 K 70/04



Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitsvertrag: Probezeitvereinbarung gilt auch für Verlängerung



(Val) Wird in einem befristeten Arbeitsvertrag eine Probezeit mit Kündigungsmöglichkeit vereinbart, die länger ist als die vorgesehene Vertragsdauer, so gilt die Probezeitvereinbarung auch im Verlängerungszeitraum nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschieden.

Die Klägerin stand seit dem 18. August 2005 in einem Arbeitsverhältnis bei der Beklagten. Das Arbeitsverhältnis war zunächst bis zum Ende 2005 befristet. Laut des geschlossenen Arbeitsvertrages sollten die ersten sechs Monate als Probezeit gelten. Zudem waren bestimmte Kündigungsfristen festgeschrieben. Das Beschäftigungsverhältnis konnte danach in den ersten vier Wochen der Probezeit mit einer Frist von zwei Arbeitstagen, von der fünften Woche an bis zum Ablauf des zweiten Monats mit einer Frist von einer Woche, vom dritten bis zum sechsten Monat des Beschäftigungsverhältnisses mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zu jedem Termin beendet werden können. Vom siebten Monat an sollten die gesetzlichen Kündigungsfristen gelten.

Am 19. Dezember 2005 beschlossen die Parteien eine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages bis zum 23. Juni 2006. Laut dieser Vereinbarung sollten alle sonstigen Bestandteile des geschlossenen Vertrages unverändert bestehen.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2006 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 8. Februar 2006. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Arbeitsgericht ab. In ihrer Berufung führte die Klägerin aus, es sei bereits

ein Widerspruch, dass die formularmäßig vereinbarte Probezeit, die im Übrigen eine überraschende Klausel darstelle, länger sei als die vereinbarte Dauer des Arbeitsverhältnisses. Jedenfalls sei die Probezeit am 31. Dezember 2005 ausgelaufen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg. Das LAG entschied, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Kündigung vom 24. Januar 2006 innerhalb der sechsmonatigen Probezeit mit der im Vertrag geregelten Kündigungsfrist von zwei Wochen mit Ablauf des 8. Februar 2006 geendet habe.

Die Parteien hätten im Arbeitsvertrag wirksam die vorzeitige Kündigungsmöglichkeit des befristeten Arbeitsvertrages vereinbart. Diese Kündigungsmöglichkeit habe aufgrund der Verlängerungsvereinbarung auch nach dem 31. Dezember 2005 gegolten. Die Probezeitvereinbarung mit Kündigungsmöglichkeit sei auch rechtswirksam. Die Klausel sei nicht überraschend im Sinne des § 305c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

LAG Hamm, Urteil vom 31.10.2006, 19 Sa 1119/06

Behinderte Menschen: Persönliches Budget für mehr Selbstbestimmung



(Val) Ab dem 1. Januar 2008 haben Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf ein persönliches Budget in Form einer Geldleistung oder eines Gutscheins. Diese treten an die Stelle der bisherigen Sachleistungen. Betroffene Menschen können ihre erforderlichen Aufwendungen also selbst bezahlen und nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Hilfen für sie am besten sind. Das persönliche Budget soll die Selbstbestimmung behinderter Menschen stärken. Bis Ende 2007 bleibt diese Leistungsform, die seit Juli 2004 in acht Regionen erprobt wurde, im Ermessen der zuständigen Leistungsträger.

Wie die Bundesregierung mitteilte, steht es Betroffenen

aber nach wie vor frei, statt des Budgets die Sachleistung zu wählen, die direkt an die Einrichtungen oder Dienste gehen, die den behinderten Menschen betreuen. Es sei auch möglich, beides miteinander zu verbinden.

Grundsätzlich könnten alle behinderten Menschen ein persönliches Budget beantragen. Auch Menschen mit schwerer Behinderung, die das persönliche Budget nicht allein verwalten können, erhielten diese Leistung. Sie würden bei der Verwendung des Budgets beraten und unterstützt. Die Höhe der Leistungen richte sich nach dem individuell festgestellten Bedarf, solle aber die Kosten aller bisherigen Leistungen nicht überschreiten.

Das persönliche Budget steht laut Kabinett grundsätzlich für alle notwendigen Leistungen zur Verfügung. Es könne sich beispielsweise um Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, Arbeitsassistenten und Kraftfahrzeughilfe handeln. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Frühförderung bei behinderten Kindern sowie Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten werden ebenfalls abgedeckt. Außerdem könnten Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe sowie Krankenkassenleistungen mit dem persönlichen Budget bestritten werden.

Existenzgründungszuschuss: Darf nicht auf Arbeitslosengeld II angerechnet werden

(Val) Existenzgründungszuschüsse dienen einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II. Sie dürfen daher bei Empfängern von Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen angerechnet werden. Das hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) entschieden.

Eine Frau aus dem Landkreis Groß-Gerau hatte von der Arbeitsagentur einen Existenzgründungszuschuss für die Gründung eines Büroservice-Unternehmens erhalten. Der Landkreis rechnete diese Einnahmen auf das ihr zustehende Arbeitslosengeld II an. Die Frau erhielt deshalb nicht den Regelsatz, sondern deutlich geringere Leistungen. Die Behörde begründete ihr Vorgehen damit, dass Existenzgründungszuschuss und Arbeitslosengeld dem gleichen Zweck dienen und daher aufeinander angerechnet werden müssten.

Die Darmstädter Richter gaben der Arbeitslosen Recht. Das Arbeitslosengeld II sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung dienen der Sicherung des Lebensunterhalts. Der Existenzgründungszuschuss sei dagegen ein arbeitsmarktpolitisches Förderinstrument zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und zur Förderung der Selbständigkeit. Der Zuschuss würde seinen Sinn verlieren, wenn er als Einkommen angerechnet würde. Denn dann bliebe keine Aufstockungsleistung zur Gründung und Erhaltung eines Betriebes übrig, der Aufbau einer selbständigen Tätigkeit sei mithin gefährdet. Der Existenzgründungszuschuss könne

deshalb seine Funktion nur erfüllen, wenn er zusätzlich zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gezahlt werde.

LSG Hessen, Beschluss vom 20.12.2006, L 7 AS 168/06 ER

Unfallversicherung: Umwege nur in Ausnahmen mitversichert

(Val) Die allein von Arbeitgebern finanzierte gesetzliche Unfallversicherung tritt für Gesundheitsschäden ein, die ein Beschäftigter durch seine Arbeitstätigkeit erleidet. Zu den Leistungen gehören die medizinische und berufliche Rehabilitation, Unfallrenten sowie Hinterbliebenenrenten. Geschützt ist auch der direkte Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück, wenn er in einem inneren sachlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung steht und nicht eigenwirtschaftlichen Interessen dient.

Was aber gilt, wenn sich ein Unfall auf einem Umweg oder bei der Anreise von einem anderen Ort als der Wohnung ereignet? Mit dieser Frage hatte sich das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt unlängst in zwei Entscheidungen zu befassen, die auf Grund von Verkehrsunfällen einen tragischen Ausgang nahmen.

Im ersten Fall war der im Harz wohnende Versicherte mit seinem Motorrad auf dem Heimweg tödlich verunglückt. Die gewählte Route auf einer kurvigen Nebenstraße war zwar doppelt so lang wie die direkte Strecke quer durch die Stadt Wernigerode, allerdings war die Fahrzeit auf Grund der dortigen Baustellen und Ampelanlagen gleich lang. Hier bestanden nach Auffassung des Gerichts einleuchtende Gründe für die Wahl des Umweges, da Fahrzeit und Fahrqualität erheblich günstiger gewesen seien. Ein innerer sachlicher Zusammenhang mit der Beschäftigung habe noch vorgelegen, sodass die Hinterbliebenen Rentenleistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen könnten.

Im zweiten Fall zog sich die in der Altmark wohnhafte und beschäftigte Klägerin auf dem Rückweg von einem Familienbesuch in Nordrhein-Westfalen zur Arbeitsstelle schwere Verletzungen zu. Hier konnte das Gericht einen inneren sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht feststellen. Im Vordergrund habe vielmehr das eigenwirtschaftliche Interesse des Verwandtschaftsbesuchs gestanden. Darüber hinaus sei die Grenze des Versicherungsschutzes überschritten gewesen. Angesichts der Entfernung von 250 Kilometern zum Arbeitsort erachtete das LSG das Wegerisiko nicht mehr als angemessen. Der Rückweg habe nicht zu den vom Arbeitgeber zu vertretenden Risiken gehört. Daher müsse die Anerkennung als Arbeitsunfall versagt bleiben. Die gesetzliche Unfallversicherung muss nicht leisten.

LSG Sachsen-Anhalt, Urteile vom 15.11.2007, L 6 U 118/04 und L 6 U 157/0

Bauen & Wohnen

Gewerbliche Miete: Mietminderung bei verschlechterter Mieterstruktur

(Val) Qualität und Quantität des Besucherverkehrs von Mitmietern können als Mangel im Rahmen eines gewerblichen Mietverhältnisses bewertet werden. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart hervor. Die Beklagte hat von der Klägerin Büroräume angemietet. Diese hatte mit dem exklusiven Ambiente der Räume in außergewöhnlicher Lage geworben. Der Mietzins lag über dem Höchstsatz des örtlichen Mietspiegels für Gewerbeobjekte. Andere Mieter sind eine Versicherungsgruppe, eine Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzlei sowie eine Arztpraxis.

Der Zugang zum Gebäude war nur mit einer Codekarte oder durch Anmeldung über die Sprechanlage möglich. Später hat die Agentur für Arbeit mehrere Etagen des Hauses für die Betreuung von Langzeitarbeitslosen und arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern sowie für eine Suchtberatungsstelle und eine Schuldnerberatung angemietet. Dort verkehren täglich bis zu 500 Besucher; die Zugangskontrollanlage kann seitdem den Besucherverkehr nicht mehr bewältigen. Die Eingangstür steht deshalb zu den Öffnungszeiten der Agentur für Arbeit offen. Der Mieter macht eine Mietminderung von 50 Prozent geltend, da die Anzahl und das Verhalten der Besucher der "Hartz IV Behörde" negative Auswirkungen auf das Mietobjekt habe. Die fehlende Zugangskontrolle führe dazu, dass unangemeldete Besucher der Behörde auch vor den Büros und Praxen erschienen.

Das OLG sprach dem Mieter eine Minderung von 15 Prozent zu. Die Mietsache sei mangelbehaftet. Der Vermieter schulde hier die Vermietung der übrigen Flächen an solche Mitmieter, deren Besucherverkehr in quantitativer Hinsicht einem Bürobetrieb entspreche und durch eine Zugangskontrollanlage in Verbindung mit der Türsprechanlage bewältigt werden könne. Auch in qualitativer Hinsicht müsse der Besucherverkehr zumindest den durchschnittlichen Anforderungen gerecht werden. Dies sei hier nicht der Fall, so das OLG. Unter den Besuchern des Hartz-IV-Abteilung, der Suchtberatungsstelle und der Schuldnerberatung befände sich "ein überdurchschnittlicher Anteil von sozial auffällig gewordenen Personen". Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

LG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2006, 13 U 51/2006



Verzögerter Grundbucheintrag: Staat haftet

(Val) Werden beantragte Grundbucheintragungen verzögert vorgenommen, kann der Staat deshalb zu Schadensersatz und Entschädigung verpflichtet sein. Entsprechend hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Fall entschieden, in dem der antragstellende Grundstückseigentümer über eineinhalb Jahre auf die begehrten Eintragungen hatte warten müssen.

Auf seinem Grundstück errichtete ein Bauträger Eigentumswohnungen und verkaufte diese an Interessenten. Die Kaufpreiszahlungen sollten erfolgen, wenn zugunsten der Käufer Vormerkungen im Grundbuch zur Sicherung ihrer Ansprüche auf Eigentumsübertragung eingetragen waren. Der hierfür zuständige Rechtspfleger des Amtsgerichts war jedoch überlastet und trug die Vormerkungen deswegen erst nach einem Jahr und acht Monaten ein. Wegen des dem insolvent gewordenen Bauträger entstandenen Zinsschadens verlangte nunmehr die finanzierende Sparkasse, der die Ersatzansprüche abgetreten worden waren, von dem betreffenden Bundesland Schadensersatz in Höhe von zunächst etwa 450.000 Euro.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Prüfung an das OLG zurückverwiesen. Er hat hierbei allerdings die geltend gemachten Ersatzansprüche im Ansatz bejaht. Jede Behörde habe die Amtspflicht, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten. Sei dies wegen Überlastung des zuständigen Beamten nicht gewährleistet, hätten nicht nur die zuständige Behörde, sondern auch die übergeordneten Stellen Abhilfe zu schaffen.

Inwieweit sie hierzu in der Lage gewesen wären, müsse das OLG noch klären. Neben den Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs lägen hier auch diejenigen eines Anspruchs auf angemessene Entschädigung für

die entgangene Nutzung des Eigentums aus dem Gesichtspunkt des so genannten "enteignungsgleichen Eingriffs" vor, so der BGH weiter. Allerdings sei der Entschädigungsanspruch nicht auf vollen Schadensausgleich gerichtet. Zur Höhe der Entschädigung fehlten konkrete Feststellungen, die das OLG jetzt zu treffen habe.

BGH, Urteil vom 11.01.2007, III ZR 302/05



Werbemast: In der Nähe eines technischen Denkmals unzulässig

(Val) Ein 55 Meter hoher Werbemast darf wegen der optischen Beeinträchtigung des unter Denkmalschutz stehenden Förderturms der ehemaligen "Grube Georg" in Willroth im Landkreis Neuwied nicht errichtet werden. Das geht aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz hervor.

Die Kreisverwaltung Neuwied hatte sich mit einem Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan gewendet, der den Werbemast zulässt. Sie ist der Ansicht, die Anlage habe negative Wirkungen auf den rund 700 Meter entfernten Förderturm der ehemaligen Grube. Der Antrag hatte Erfolg.

Die Errichtung eines Werbemastes dieser Höhe stehe in Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsplan. Danach seien landschaftsprägende Kulturdenkmale mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der 56 Meter hohe Förderturm der ehemaligen Grube, der bereits im Jahre 1981 förmlich unter Denkmalschutz gestellt worden sei, bilde in seiner Umgebung eine markante Landmarke. Der Werbemast würde nach Ansicht des OVG zu einer gravierenden Störung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals führen. Für den Betrachter entstände eine unerwünschte optische Konkurrenz der in etwa gleich hohen Anlagen. Hiervor seien nicht nur "herkömmliche" Denkmale wie zum Beispiel Burgen, Schlösser und Klöster, sondern auch so genannte

technische Denkmale zu schützen, so das OVG.

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07.12.2006, 1 C 10901/06.OVG

Eigentumsrecht: Auch bei 8/10 ist Einvernehmen nötig

(Val) Selbst wenn einem von drei Grundstückseigentümern acht Zehntel eines Weges gehören, der an die Grundstücke grenzt und von allen (unter anderem zum Parken von Autos) genutzt wird, darf er nicht einen Maschendrahtzaun am Wegesrand anbringen, ohne dazu vorher die Zustimmung der übrigen Miteigentümer eingeholt zu haben.

Eine Maßnahme, die "eine einschneidende Änderung der Gestaltungs- und Zweckbestimmung" des Weges bedeutet, darf nur einstimmig beschlossen werden. Das gilt auch dann, wenn der handelnde Grundstückseigentümer angibt, dass sich auf dem Grundstück, das hinter dem Zaun liegt, ein Teich befindet, der "Kinder zum Spielen verleite" und sie gefährde.

Landgericht München I, Urteil vom 23.11.2006, 31 S 12463/05



Bußgeld & Verkehr

Fehlender Führerschein: Führt nicht zu größerer Schuld

(Val) Verursacht ein Autofahrer einen Unfall, so hat die Kfz-Haftpflichtversicherung auch dann für den Schaden aufzukommen, wenn der Mann keine Fahrerlaubnis hatte. Trifft den Unfallgegner eine, so ist der Schuldanteil des Fahrers nicht deshalb höher zu bewerten, weil er keinen Führerschein besaß. Anderes würde nur dann gelten, "wenn feststünde, dass sich dieser Umstand in dem Unfall tatsächlich ausgewirkt hat".

In dem vor dem Bundesgerichtshof (BGH) verhandelten Fall war der Pkw zwar mit 90 km/h statt mit den erlaubten 70 km/h unterwegs, jedoch stellte der fehlende Führerschein "kein zusätzliches Gefahrenmoment" dar. Der Fahrer hat deshalb nur ein Schuldanteil von 2/5, der am Straßenrand liegende, getötete - Mann dagegen von 3/5 zu tragen. Seine Mitschuld war darin begründet, dass er volltrunken am Straßenrand gelegen hatte.

BGH, Urteil vom 21.11.2006, VI ZR 115/05

Fahrtenbuchanordnung: Droht auch bei verspäteter Auskunft

(Val) Das Führen eines Fahrtenbuches kann auch dann angeordnet werden, wenn der für eine Ordnungswidrigkeit verantwortliche Fahrzeugführer der zuständigen Behörde erst benannt wird, nachdem dieser wegen zwischenzeitlich eingetretener Verfolgungsverjährung nicht mehr belangt werden kann. Entsprechend hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier jüngst in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden.

Der Entscheidung lag der Antrag einer Firma aus dem Wittlicher Raum gegen eine sechsmonatige Fahrtenbuchanordnung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zugrunde. Die Anordnung war ergangen, nachdem die Antragstellerin - der Fahrzeughalter - der Behörde den Namen des Fahrers eines Baustellenfahrzeugs, der für eine Geschwindigkeitsübertretung verantwortlich war, zunächst nicht bekannt gegeben hatte. Erst nach Eintritt der dreimonatigen Verfolgungsverjährung benannte sie diesen unter dem Druck der im Raume stehenden Fahrtenbuchauflage.

Trotz der Auskunft sah der Landkreis von dem Erlass der Fahrtenbuchanordnung dennoch nicht ab. Zu Recht, so die Trierer Verwaltungsrichter. Der Sinn und Zweck der Fahrtenbuchanordnung liege darin, aus Gründen der

vorbeugenden Gefahrenabwehr die Ermittlung von Fahrzeugführern zu erleichtern, die durch ihr Verhalten die Allgemeinheit gefährdeten. Wegen der drohenden Verfolgungsverjährung komme es dabei gerade auf die rechtzeitige Feststellung des Fahrers und mithin auf die rechtzeitige Mitwirkung des betreffenden Fahrzeughalters an.

VG Trier, Beschluss vom 08.01.2007, 2 L 1001/06.TR, nicht rechtskräftig



Führerscheintourismus: Freispruch aufgehoben

(Val) Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat den zugunsten eines so genannten Führerscheintouristen ausgesprochenen Freispruch aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Dem 31-jährigen Angeklagten war nach wiederholten Verurteilungen wegen Trunkenheit im Verkehr die Fahrerlaubnis gerichtlich entzogen worden. Er hatte dann jedoch noch vor Ablauf der gerichtlich festgesetzten Sperrfrist bei einem eintägigen Aufenthalt in Tschechien für 1.150 Euro einen EU-Führerschein erworben. Mit diesem Führerschein hatte er nach Ablauf der gerichtlich festgesetzten Sperrfrist in Deutschland wiederholt ein Fahrzeug gelenkt.

In erster Instanz war der Angeklagte durch das Amtsgericht Bad Mergentheim wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu sechs Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden. Das Landgericht Ellwangen hat ihn freigesprochen. Auf die dagegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat das OLG das angefochtene Urteil aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen.

Das OLG vertritt die Auffassung, dass der erteilte EU-

Führerschein nicht anerkennungsfähig sei, wenn er während einer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat laufenden strafgerichtlich verhängten Fahrerlaubnis-sperrfrist ausgestellt wurde. Das gelte auch weiter nach Ablauf der Sperrfrist. Der Angeklagte hätte nicht mit der Begründung freigesprochen werden dürfen, dass das Europarecht die Anerkennung auch derart erworbener Führerscheine gebietet. Einen Grundsatz "Europafreundlichkeit geht vor Verkehrssicherheit" gebe es nicht. Nach Ansicht des OLG steht die Entscheidung nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Eine andere Strafkammer des LG Ellwangen muss nun unter Berücksichtigung der Auffassung des OLG neu entscheiden.

OLG Stuttgart, Urteil vom 15.01.2007, 1 SS 560/06

Führerscheinentzug: Bei 18 Punkten ist der "Lappen" immer weg

(Val) Hat das Flensburger Punktekonto eines Autobesitzers "18" erreicht, so ist ihm "zwingend die Fahrerlaubnis zu entziehen". Dabei bleibt es auch dann, wenn er den Bescheid von einer Straßenverkehrsbehörde erhalten hat, die für ihn nicht mehr zuständig ist. In dem vor dem Verwaltungsgericht (VG) Augsburg verhandelten Fall lag das daran, dass der Verkehrssünder zwischenzeitlich umgezogen war.

VG Augsburg, 3 K 1068/05



Verkehrsministerium: Sicherheit auf europäischen Straßen verbessern

(Val) Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) hat das Programm seines Ministeriums für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft vorgestellt.

Um den stetig wachsenden Güterverkehr bewältigen zu können, will er dafür sorgen, dass "letzte Barrieren auf dem Weg zum einheitlichen europäischen Eisenbahnraum fallen". Deutschland werde den einheitlichen, europäischen Lokführerschein vorantreiben und eine schnelle Regelung für die gegenseitige Anerkennung von Lokomotiven in den EU-Mitgliedstaaten unterstützen. "Autofahrer müssen heute an den innereuropäischen Grenzen auch nicht mehr vor dem Schlagbaum warten. Gleiches muss künftig für den Schienenverkehr gelten", so Tiefensee. Das Ministerium rechnet bis 2020 mit einer Zunahme des Güterverkehrs um 45 Prozent im Vergleich zum jetzigen Stand.

Bei der Verkehrslenkung wird nach Angaben des Verkehrsministeriums künftig das Satellitennavigationssystem Galileo neue Möglichkeiten eröffnen. Tiefensee unterstützt die Europäische Kommission, den Konzessionsvertrag mit den Betreibern abzuschließen und "damit die Weichen für die nächsten zwanzig Jahre zu stellen".

Als weiteres Thema im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft nannte Tiefensee die Stärkung der Sicherheit der europäischen Bürger durch technologische Innovationen. So wolle er unter anderem die eSafety-Initiative vorantreiben, um die Straßenverkehrssicherheit in Europa zu steigern und die Anzahl der Unfälle auf Europas Straßen zu senken. e-Safety fördere die Entwicklung und den Einsatz intelligenter integrierter Sicherheitssysteme in Kraftfahrzeugen durch Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit Blick auf die Energie- und Ressourcensicherung will der Bundesminister sich für eine europäische Kraftstoffstrategie einsetzen, Vorschläge zu "innovativen Antriebstechnologien" und alternativen Kraftstoffen vorantreiben und die Frage der Energieeffizienz erörtern.

Tiefensee strebt auch eine abgestimmte Position zur Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel mit den anderen EU-Mitgliedstaaten an. Fluggesellschaften sollten seiner Meinung nach bei einem höheren Ausstoß von CO₂-Emissionen als vorgegeben entsprechende Zertifikate zukaufen. Der Bundesminister: "Sinnvoll wäre, alle internationalen und nationalen Flüge in und aus der Europäischen Union in den Emissionshandel einzubeziehen."

Ehe, Familie & Erben

Kindesunterhalt: Anforderungen an PKH nicht zu überspannen



(Val) Vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) war der Vater einer 17-jährigen Tochter mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Verteidigung gegen eine Klage auf höheren Kindesunterhalt erfolgreich.

Die Tochter lebt im Haushalt ihrer Mutter. Der Vater hat zudem einen einjährigen Sohn, mit dem und mit dessen Mutter er zusammenlebt. Er ist gelernter Koch, in diesem Beruf jedoch berufsunfähig. Nach mehrjähriger Arbeitslosigkeit fand er eine Stelle als Lagerist. Der Beschwerdeführer arbeitet vollschichtig und leistet zudem samstags Überstunden. Seiner Tochter zahlt er einen monatlichen Unterhalt von 153 Euro. Als diese ihn auf höheren Kindesunterhalt verklagte, beantragte er PKH und machte geltend, dass er finanziell nicht in der Lage sei, mehr zu zahlen.

Die Fachgerichte wiesen den PKH-Antrag unter Verweis

auf die Pflicht des Vaters, sich europaweit zu bewerben, um eine höher dotierte Arbeitsstelle zu finden, zurück. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Das BVerfG sah den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Rechtsschutzgleichheit verletzt. Die Gerichte hätten die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung überspannt und dadurch den Zweck der PKH, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zum Gericht zu ermöglichen, verfehlt.

Das BVerfG rügte, dass die angegriffenen Entscheidungen nicht auf die Problematik der Trennung des Beschwerdeführers von seiner Lebensgefährtin und seinem einjährigen Sohn eingingen. Es werde auch nicht angemessen gewürdigt, dass der Beschwerdeführer über längere Jahre hinweg arbeitslos gewesen sei und sich erfolglos um eine Erwerbsstelle bemüht habe. Dass er eine besser dotierte Arbeitsstelle finden könnte, bedürfe besonderer Begründung.

BVerfG, Beschluss vom 14.12.2006, 1 BvR 2236/06

Kindergeld: Auf Unterhaltsanspruch privilegierter volljähriger Kinder anzurechnen

(Val) Kindergeld ist bei volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt eines Ehegatten leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt.

Der 1985 geborene Kläger ist Schüler, erzielt keine eigenen Einkünfte und lebt noch im Haushalt seiner Mutter. Der Beklagte, sein Vater, lebt von seiner Ehefrau dauernd getrennt. Er erzielt monatliche Einkünfte von 1.487 Euro, die Mutter des Klägers solche in Höhe von 1.178 Euro. Der Beklagte hat einen Unterhaltsanspruch des Klägers gegen ihn in Höhe von 350 Euro monatlich, abzüglich des hälftigen Kindergeldes von 77 Euro, anerkannt und zahlt diesen Betrag regelmäßig an den Kläger. Mit der Klage begehrte sein Sohn weiteren Unterhalt in Höhe des abgesetzten halben Kindergeldes. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Der BGH entschied, dass eine Anrechnung des Kindergeldes zwar unterbleibe, soweit der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage sei, wenigstens 135 Prozent des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zu zahlen. Insoweit sei das Kindergeld zunächst zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes einzusetzen, bevor es für sonstige Zwecke wie eine Entlastung der Eltern von ihrer Unterhaltspflicht zur Verfügung stehe. Allerdings sei die zugrunde liegende

gesetzliche Regelung in § 1612b Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht auf volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt eines Ehegatten leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, anwendbar. Begründet wird die Einschränkung damit, dass die Vorschrift auf die Regelbetrag-Verordnung abstelle, die auch nur für minderjährige Kinder gelte.

Die Sicherung des Existenzminimums sei bei privilegierten volljährigen Kindern dem gegenüber dadurch möglich, dass der Unterhaltsbedarf nach der vierten Altersstufe der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle, ohne Bindung an die Regelbetrag-Verordnung, entsprechend erhöht werde. Denn die Düsseldorfer Tabelle in der gegenwärtigen Fassung sehe in den ersten Einkommensgruppen Unterhaltsbeträge vor, die noch unter dem Existenzminimum lägen.

Die Klage hatte dennoch keinen Erfolg. Der Kläger bekomme von seinem Vater bereits jetzt einen Unterhalt, der - gemeinsam mit dem von der Mutter geschuldeten Barunterhalt - das Existenzminimum abdecke.

BGH, Urteil vom 17.01.2007, XII ZR 166/04

Kindesunterhalt: Anteilige Haftung zweier Väter

(Val) Kann eine allein stehende Mutter wegen der Betreuung eines ehelichen und eines nichtehelichen Kindes nicht arbeiten, müssen die beiden Väter anteilig für den durch die Betreuung der Kinder bedingten Unterhaltsbedarf der Mutter aufkommen. Für die Höhe des Unterhalts sei in beiden Fällen die Lebensstellung der Mutter maßgeblich, so der Bundesgerichtshof (BGH). Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des nichtehelichen Vaters komme es nicht an.

Die Klägerin, eine zweifache Mutter, nimmt den Beklagten, ihren Ehemann, auf Trennungsunterhalt in Anspruch. Wegen der Betreuung eines gemeinsamen 1994 geborenen Sohnes und eines weiteren 2001 geborenen Sohnes aus einer nichtehelichen Verbindung, die die Klägerin nach der Trennung eingegangen ist und die inzwischen beendet ist, geht sie keiner Erwerbstätigkeit nach. Sie verlangt außerdem als nicht verheiratete Mutter Unterhalt nach § 1615I Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von ihrem früheren Partner, der ein Nettoeinkommen von etwa 1.630 Euro hat und Unterhalt für den aus der nichtehelichen Verbindung stammenden Sohn zahlt. Ihr beklagter Ehemann lebt inzwischen auch in einer nichtehelichen Verbindung, aus der er eine 2002 geborene Tochter hat. Er verdient rund 1.840 Euro.

Der BGH stellte zunächst fest, dass mehrere

unterhaltspflichtige Väter anteilig für den durch die Betreuung der Kinder bedingten Unterhaltsbedarf der Mutter hafteten und bestätigte damit seine bisherige Rechtsprechung in gleichgelagerten Fällen. Das Maß des der Mutter von ihrem Ehemann zu gewährenden Unterhalts richte sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, die maßgeblich durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehegatten bestimmt würden.

Dieser Maßstab sei hier auch für den Unterhalt heranzuziehen, den die Mutter nach § 1615I Absatz 2 BGB vom Erzeuger des zweiten Kindes verlangen könne. Dieser richte sich nach der Lebensstellung des Anspruchsberechtigten. Deshalb komme es nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des nichtehelichen Vaters, sondern darauf an, in welchen Verhältnissen die Mutter bisher gelebt habe. Diese Verhältnisse seien auch dann maßgebend, wenn sie unter den pauschalierten Mindestbedarfssätzen der Unterhaltstabellen lägen. Der Erzeuger brauche die Mutter nicht besser zu stellen, als es deren innegehabter Lebensstellung entspreche.

BGH, Urteil vom 17.01.2007, XII ZR 104/03



Familie und Kinder

Elterngeld: Warnung vor höherer Steuerbelastung

(Val) Die Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. hat in einer Mitteilung vom 18. Januar 2007 darauf hingewiesen, dass sich durch das Elterngeld die Steuerbelastung für frisch gebackene Eltern erhöht. Denn das Elterngeld unterliege als Lohn- und Einkommensersatzleistung dem so genannten Progressionsvorbehalt. Das bedeute, dass es zur Ermittlung des Steuersatzes herangezogen werde und diesen erhöhe. Der so ermittelte Steuersatz werde auf das steuerpflichtige Einkommen angerechnet, zu dem das Elterngeld jedoch nicht zähle.

"Junge Familien werden also nicht so gut gestellt, wie es anfangs den Anschein hatte", so Siegfried Stadter, Vorstandsmitglied des Lohnsteuerhilfevereins. Je nach Verdienst könne die Steuerbelastung um mehrere hundert Euro steigen. Eine erwartete Steuerrückzahlung könne damit ausbleiben. Oftmals müsse sogar mit einer Nachzahlung gerechnet werden.

Beispiel: Steuerbelastung steigt um 1.380 Euro

Die Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. rät, schon vor der Geburt des Kindes eine günstigere Steuerklassenkombination zu wählen. Dadurch könnten werdende Eltern die eventuell eintretenden Steuernachteile teilweise ausgleichen. Je höher das Nettoeinkommen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt eines Kindes sei, desto höher sei der Anspruch auf Elterngeld. Werde also ein Kind erwartet, sollte der Elternteil, der das Kind nach der Geburt betreue, so früh wie möglich eine günstige Steuerklasse wählen. Ein solcher Wechsel sei problemlos einmal mitten im Jahr möglich.

Durch den Bezug von höherem Elterngeld wird der steuerliche Nachteil des Progressionsvorbehaltes ausgeglichen. Die durch die neue Steuerklassenkombination höheren Steuerabzüge würden bei der Veranlagung der Einkommensteuer ausgeglichen, also zurückerstattet. "Trotzdem sollte ein solcher Wechsel gut überlegt werden", betonte Stadter. Denn derjenige mit der ungünstigen Steuerklasse habe weniger Anspruch auf eventuelles Kranken- oder Arbeitslosengeld.

Kindergeld: Keine Änderung eines bestandskräftigen Bescheids

(Val) Ein bestandskräftiger Bescheid, mit dem die Familienkasse die Festsetzung von Kindergeld im laufenden Kalenderjahr wegen der den

Jahresgrenzbetrag voraussichtlich übersteigenden Einkünfte und Bezüge des Kindes aufgehoben hat (Prognoseentscheidung), ist nicht zu ändern, wenn der Jahresgrenzbetrag allein deshalb unterschritten wird, weil nach der späteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Arbeitnehmerbeiträge des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung abweichend von der bisher vorherrschenden Rechtsauffassung nicht in die Bemessungsgröße für den Jahresgrenzbetrag einzubeziehen sind. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Die maßgebliche Vorschrift des Einkommensteuergesetzes rechtfertige eine Aufhebung oder Änderung des Kindergeldbescheids nur, wenn nachträglich bekannt werde, dass sich die Einkünfte und Bezüge entgegen der Prognose im laufenden Kalenderjahr erhöht oder vermindert hätten, führte der BFH aus. Eine Änderung oder Aufhebung komme aber nicht in Betracht, wenn sich ein von der Prognose abweichender Betrag ergebe, weil sich nach Erlass des Kindergeldbescheids - wie zum Beispiel aufgrund einer Entscheidung des BVerfG - die Rechtsauffassung zur Auslegung der einer Gesetzesnorm wie hier Vorschrift zum Jahresgrenzbetrag im Einkommensteuergesetz (EStG) geändert hat.

BFH, Urteil vom 28.11.2006, III R 6/06



Steuerrecht: Die Mama darf den Betreuungsfreibetrag allein beanspruchen

(Val) Liegen bei den Eltern eines Kindes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor, so steht dem Elternteil, der das Kind betreut, neben dem halben Kinderfreibetrag der volle Betreuungsfreibetrag zu, wenn er dies beantragt. Der (bar-unterhaltspflichtige) andere Elternteil hat dies hinzunehmen - auch wenn er seiner Pflicht zur Unterhaltszahlung laufend nachkommt.

Eine entsprechende Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) getroffen. Im Fall lebten Vater und Mutter des Kindes getrennt und konnten deshalb nicht zusammen veranlagt werden. Der Mutter als betreuender Elternteil wurde der volle Betreuungsfreibetrag von hier 3.024 Euro zugesprochen.

Anders als beim Kinderfreibetrag ist die Übertragung des Betreuungsfreibetrages nicht davon abhängig, ob der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind verletzt. Für die Übertragung des Betreuungsfreibetrags, der dem Elternteil zusteht, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, reicht ein Antrag des anderen Elternteils auf Übertragung aus. Die unterschiedliche Regelung sei vom Gesetzgeber bewusst getroffen worden.

Der BFH: "Der Gesetzgeber durfte typisierend davon ausgehen, dass das Kind im Haushalt des Elternteils, bei dem es gemeldet ist, aufgenommen ist und umfassend betreut wird." Daher sei es sachgerecht und damit verfassungsgemäß, den Betreuungsfreibetrag auf Antrag ausschließlich dem betreuenden Elternteil zu gewähren. Der Übertragung brauche der andere Elternteil deshalb nicht ausdrücklich zuzustimmen.

BFH, Urteil vom 18.05.2006, III R 71/04



Volljährige Kinder: Nachträglich Geldsegen für Eltern

(Val) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bereits Anfang 2005 entschieden, dass für die Berechnung des Kindeseinkommens vom Arbeitgeber einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden dürfen. Begünstigt hiervon waren Eltern volljähriger Kinder in Ausbildung oder bei Vorlage anderer Voraussetzungen, wenn deren eigene Einkünfte und Bezüge abzüglich der einbehaltenen Arbeitnehmeranteile nicht mehr als 7.680 Euro im Jahr betragen. Die maßgeblichen Abzugsbeträge für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung ergeben sich bereits aus dem Gehaltszettel der Sprösslinge.

Diesen Grundsatz erweiterte der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in zwei Urteilen auf freiwillige gesetzliche oder privat versicherte Kinder. Auch sie können Prämien für Kranken- und Pflegeversicherungen bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld mindernd berücksichtigen. Ansonsten würden Eltern von freiwillig gesetzlich und privat versichertem Nachwuchs gegenüber Eltern von pflichtversicherten Kindern benachteiligt, so die obersten Finanzrichter. Begünstigt werden etwa Beamte in Ausbildung, die den nicht von der Beihilfe abgedeckten Schutz selber tragen.

Die Minderung der Einnahmen um die Prämien können Väter und Mütter noch in allen offenen Fällen nachholen und sich damit das Kindergeld für ihren volljährigen Nachwuchs sichern.

Wurde bislang wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen oder aus anderen Gründen kein Antrag auf Kindergeld gestellt, kann dies nunmehr erstmalig erfolgen. Die Familienkasse zahlt dann das Kindergeld nachträglich aus, sofern die Einkommensgrenzen in den einzelnen Jahren durch den Ansatz der Krankenkassenbeiträge nunmehr unterschritten werden.

Wurde hingegen für einen Zeitraum bereits ein Ablehnungsbescheid erteilt, gibt es das Kindergeld nur, wenn Eltern hiergegen vorgegangen sind und den Fall offen gehalten haben. Aber auch in den anderen Fällen ist nicht alles verloren. Sofern noch eine Berücksichtigung der Kinder beim Finanzamt möglich ist, werden immerhin die Freibeträge abgezogen und das Kindergeld nicht, wie sonst üblich, gegengerechnet. Somit erhalten Eltern auf diesem Umweg zumindest teilweise noch eine nachträgliche Erstattung.

BFH, Urteile vom 14.12.2006, III R 24/06 und vom 16.11.2006, III R 74/05

Immobilienbesitzer

Grundsteuererlass: Bei ausbleibender Miete gibt es Geld zurück



(Val) Haben Hausbesitzer leer stehende Wohnungen oder ausbleibende Mietzahlungen zu beklagen, verlangen die Gemeinden dennoch weiterhin die volle Grundsteuer. Doch die kommunale Abgabe lässt sich in solchen Fällen im Nachhinein senken. Denn bei verminderten Grundstückserträgen gibt es auf Antrag einen rückwirkenden Steuererlass. Der ist nicht vom Ermessen oder Nachsicht der Behörden abhängig, sondern gesetzlich festgeschrieben. Paragraf 33 Grundsteuergesetz besagt, dass die Grundsteuer zu erlassen ist, wenn sich der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken um mindestens 20,01 Prozent gemindert hat. Dann reduziert sich die Steuer im Nachhinein, wird also anteilig erstattet.

Antrag notwendig

Notwendig hierfür ist aber ein Antrag auf Erlass bei der zuständigen Gemeinde und in Berlin beim Finanzamt. Der muss für das vergangene Jahr bis zum 31.3.2007 eingehen, um noch berücksichtigt zu werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Ansprüche nicht mehr akzeptiert, so berechtigt sie auch sein mögen. Um den Termin einzuhalten, reicht die Vorlage des Antragsschreibens.

Begründungen und Nachweise für die ausbleibenden Mieterträge können dann anschließend noch nachgeholt werden. Voraussetzung für den Grundsteuererlass ist, dass den Vermieter an der geminderten Einnahmesituation kein eigenes Verschulden trifft. Das ist bei Leerstandszeiten etwa der Fall, wenn er sich intensiv um Mieter bemüht. Als nicht vertretbarer Minderungsgrund gilt auch ein Zahlungsausfall des Mieters. Führen besondere Ereignisse wie etwa

Hochwasser oder Brand zu Mietausfällen, wird dies ebenfalls akzeptiert.

Eigenen Fall offen halten

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (Az. II R 5/05) kommt eine Erstattung sogar viel öfters in Betracht. Die Richter wollen einen Steuererlass auch dann berücksichtigen, wenn es wegen strukturell bedingter Ereignisse wie allgemeiner Mietverfall, Überangebot oder Bevölkerungsrückgang zu Einnahmeminderungen kommt. Daher sollten Vermieter auch in solchen Fällen einen Erlass beantragen und auf den positiven Ausgang des Gerichtsverfahrens setzen, indem sie ihren eigenen Fall mit Verweis auf das Aktenzeichen offen halten.



Spekulationsfrist: Der Hausverkauf kann weiter steuerfrei bleiben

(Val) Börsengeschäfte soll das Finanzamt ab 2009 unabhängig von Haltefristen besteuern dürfen. Für Besitzer von Immobilien hingegen bleibt unverändert das Privileg des steuerfreien Hausverkaufs. Denn die Gesetzentwürfe zur neuen Abgeltungsteuer sehen

lediglich geänderte Regeln bei der Geldanlage vor, nicht hingegen bei der zehnjährigen Spekulationsfrist für Immobilien. Der neu geplante Paragraf 23 Einkommensteuergesetz bestimmt, dass der Verkauf von Grundstücken, Erbbaurechten, Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds und sonstigem ertragbringendem Privatbesitz nach zehn Jahren unabhängig von der Gewinnhöhe steuerfrei bleibt. Damit ändert sich für Hausbesitzer gar nichts, zumindest nicht bei der Einkommensteuer.

Kaufzeitpunkt maßgeblich

Im Erb- oder Schenkungsfall hingegen ist es bereits zum Jahresbeginn zu einer leichten Höherbewertung durch den zeitnahen Ansatz von Mieten und Bodenrichtwerten gekommen. Bei den Spekulationsregeln bleibt hingegen alles beim alten: Selbst bewohnte Eigenheime sind generell steuerbefreit und Mietobjekte nach zehn Jahren. Maßgebend für die Spekulationsfrist ist der Zeitraum zwischen den Kauf- und Verkaufsdaten im jeweiligen Notarvertrag. Wird die Frist auch nur einen Tag überschritten, geht der Fiskus leer aus. Bauherren berechnen ihre Frist anders. Hier ist nur der Kaufzeitpunkt des Grund und Bodens maßgebend. Wann das hierauf errichtete Gebäude fertig gestellt wurde, ist unerheblich. Somit kann der Neubau sofort steuerfrei verkauft werden, wenn sich das Grundstück zu diesem Zeitpunkt bereits zehn Jahre im Besitz befand. Ansonsten wird auch hier der Gewinn besteuert.

Die unveränderten Regeln werden auch Anbieter von und Anleger in geschlossenen Immobilienfonds freuen. Die Gesellschaft kann ihren Bestand weiterhin nach zehn Jahren verkaufen und die realisierten Gewinne ohne Renditeeinbuße an die Besitzer ausschütten. Auch bei Gebäuden jenseits der Grenze ist das vorteilhaft, hier fällt insoweit weiterhin kein heimischer Progressionsvorbehalt an. Besitzer offener Immobilienfonds hingegen müssen künftig zweifach rechnen. Zwar dürfen die Manager für sie weiterhin Büroparks steuerfrei verkaufen. Da die Anteile aber im Gegensatz zur geschlossenen Variante als Wertpapiere gelten, trifft Anleger die künftige Abgeltungsteuer beim Fondsverkauf auch bei langen Haltefristen.

Gewerblicher Grundstücks- handel: Auch mehr als drei Verkäufe können frei bleiben

(Val) Verkauft der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Eigentumswohnungen, geht dies jedoch maßgeblich auf den Druck der finanzierenden Bank zurück, "so fehlt es an einer Veräußerungsabsicht des Eigentümers für den gewerblichen Grundstückshandel". Die Folge: Es wird keine Gewerbesteuer fällig.

Allerdings kann je nach dem Zeitpunkt des Kaufs der Wohnungen Steuer wegen privater Veräußerungsgeschäfte anfallen.

Finanzgericht Köln, 6 K 394/04



Internet, Medien & Telekommunikation

Persönlichkeitsrecht: Nackt mit Prinzenpaar in der Sauna abgelichtet



(Val) Wird ein Karnevals-Prinzenpaar in einer öffentlichen Sauna "beim Aufguss" für die lokale Presse fotografiert, erscheint auf dem veröffentlichten Bild aber auch eine unbeteiligte Frau, die ihr Einverständnis zum Abdruck nicht gegeben hatte, so steht ihr wegen "erheblicher Verletzung des Persönlichkeitsrechts" ein Schmerzensgeld zu. Dafür genügt es, dass sie von Freunden und Bekannten auf dem Foto erkannt werden kann.

Hier hielt das Landgericht (LG) Düsseldorf ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 Euro für angemessen. Die unfreiwillig abgebildete Nackte hatte 20.000 Euro gefordert; ein Teil des zugesprochenen Schmerzensgeldes für den - zu 3/4 verlorenen - Prozess ging damit für die anteilig zu tragenden Prozesskosten drauf. Das Gericht hielt die Reduzierung des Betrages für angemessen, weil dem Zeitungsverlag nicht

angelastet werden konnte, dass er "unter vorsätzlichem Rechtsbruch die Veröffentlichung des "heiklen" Fotos als Mittel zur Auflagensteigerung eingesetzt hatte.

LG Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2006, 12 O 194/05

Berufsgeheimnis: Anwälte fordern Schutz vor geheimer Überwachung

(Val) Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat die Wahrung und Stärkung der Freiheitsrechte eingefordert. Die "ausufernden" Telekommunikationsüberwachungen erforderten eine sinnvolle Begrenzung und einen effizienten Richtervorbehalt. Dem vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgeschlagenen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen widersprach die Anwaltschaft, da außer den Geistlichen, den Strafverteidigern und auch den Abgeordneten die Angehörigen anderer Vertrauensberufe nicht unter absoluten Schutz gestellt würden. Bei diesen, also Rechtsanwälten, die nicht als Strafverteidiger tätig seien, Notaren, Steuerberatern und Ärzten, sollen heimliche Überwachungsmaßnahmen zulässig sein.

"Berufsgeheimnisträger dürfen nicht heimlich überwacht werden", fordert der Präsident des DAV Hartmut Kilger. Der gesetzlich vorgeschriebene Richtervorbehalt sei – wissenschaftlich gesichert – kein wirksames Instrument mehr, um hier die Ausuferung einzugrenzen. Die Regelung über die heimlichen Überwachungsmethoden sei dringend überarbeitungsbedürftig. Dazu gehöre insbesondere der Schutz des Vertrauensverhältnisses zu den Angehörigen aller Vertrauensberufe, also auch von Rechtsanwälten, die nicht als Strafverteidiger tätig sind, Notaren, Steuerberatern und Ärzten.



Share-Hoster: Müssen wegen Urheberrechtsverletzungen haften

(Val) Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat nach eigenen Angaben vor dem Landgericht (LG) Köln gegen die Betreiber der Dienste www.rapidshare.de und www.rapidshare.com jeweils eine einstweilige Verfügung wegen der rechtswidrigen Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen dieser Angebote erwirkt.

Bei beiden Diensten handelt es sich um so genannte "Share-Hoster". Deren Geschäftsmodell basiert darauf, Speicherkapazitäten zur Verfügung zu stellen, damit Nutzer beliebige Inhalte in diese Speicher einspeisen und anderen Nutzern öffentlich zugänglich machen können. Während das Abspeichern der Inhalte für die Nutzer kostenlos möglich ist, verlangt RapidShare für einen komfortablen und "Premium-Download" ein monatliches Entgelt. Insbesondere der Dienst www.rapidshare.de hatte zeitweise damit geworben, aus seinen Speichern seien 15 Millionen Dateien abrufbar. Eine Lizenz hierfür wurde aber bei der GEMA nicht erworben.

RapidShare hatte sich bisher damit verteidigt, sie hätten keine Kenntnis von den seitens der Nutzer abgespeicherten Inhalten und könnten diese auch nicht kontrollieren. Die nunmehr von dem LG Köln erlassenen einstweiligen Verfügungen machen laut GEMA hingegen deutlich, dass "die Tatsache, dass der Dienstbetreiber die Inhalte nicht selbst einstellt, sondern diese durch Nutzer hochgeladen werden" rechtlich nichts daran ändert, dass die Dienstbetreiber für die im Rahmen des Dienstes stattfindenden Urheberrechtsverletzungen haften.

Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, erläuterte: "Diese Entscheidungen sind auch für den künftigen Umgang mit Web 2.0-Diensten wie YouTube und MySpace von großer Bedeutung. Sie zeigen, dass die bloße Abwälzung der Nutzungshandlungen auf die Nutzer und die angebliche Unkontrollierbarkeit der Inhalte den Dienstbetreiber nicht von seiner urheberrechtlichen Verantwortlichkeit für die auf seiner Webseite zum Abruf gestellten Inhalte entheben."

Die GEMA vertritt nach eigenen Angaben in Deutschland die Urheberrechte von mehr als 60.000 Mitgliedern (Komponisten, Textautoren und Musikverleger) sowie von über einer Million Rechteinhabern aus aller Welt. Sie ist mit einem Ertrag von 865 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2006 weltweit eine der größten Autorengesellschaften für Werke der Musik.

Veröffentlichung von Grass-Briefen: Zustimmung des Schriftstellers erforderlich

(Val) Das Landgericht (LG) Berlin hat am 23. Januar 2007 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) die weitere Veröffentlichung von zwei Briefen des Schriftstellers Günter Grass an den damaligen Bundeswirtschaftsminister Karl Schiller aus den Jahren 1969 und 1970 untersagt. Das Gericht bestätigte damit einen Beschluss vom Oktober, mit dem der FAZ in einem Eilverfahren die Veröffentlichung der Briefe ohne ausdrückliche Freigabe seitens des Verfassers verboten worden war.

Nach Auffassung der Kammer steht Grass ein Unterlassungsanspruch zu, weil die Briefe dem Schutz des Urheberrechts unterfielen. Dieser gelte zwar nicht für Mitteilungen mit alltäglichem Inhalt. Hier handele es sich aber um Briefe, die Ausdruck einer individuell geprägten Schöpfung seien, was sich in der sprachlichen und inhaltlichen Gestaltung zeige.

Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit an dem Abdruck weiter Teile der Briefe sei auch unter Berücksichtigung der Diskussion um die Vergangenheit des Verfassers der Briefe nicht ersichtlich. Die Briefe beschäftigten sich überwiegend nicht mit dieser Problematik. Die Persönlichkeits- und Urheberrechte des Verfassers der Briefe seien in diesem Fall gewichtiger als das Interesse der FAZ an der Veröffentlichung.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung zum Kammergericht möglich.

LG Berlin, Urteil vom 23.01.2007, 16 O 908/06, nicht rechtskräftig



Kapitalanleger

Finanzinnovationen: Kein Abzug eines Kapitalverlustes



(Val) Der für Kapitaleinkünfte zuständige Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat die erste aus einer Reihe von zu treffenden Entscheidungen zu so genannten Finanzinnovationen veröffentlicht. Das Urteil betrifft Gleitzins-Schuldverschreibungen mit voller Kapitalrückzahlung in jährlichen Raten.

Die Münchener Finanzrichter kamen zu dem Ergebnis, dass der Kapitalverlust aus deren vorzeitiger Einlösung nicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden könne. Gleitzins-Schuldverschreibungen haben grundsätzlich eine vom Emittenten bei Begebung der Anlage von vornherein zugesagte Rendite, die bis zur Einlösung beziehungsweise Endfälligkeit mit Sicherheit erzielt werden kann, eine so genannte Emissionsrendite.

Kann das Finanzamt diese Emissionsrendite feststellen - im Streitfall ergab sie sich aus den eingereichten Unterlagen -, so ist sie auch bei der Einkommensteuer als Einnahme bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

anzusetzen. Der Steuerpflichtige hat kein Wahlrecht zwischen dem Ansatz der Emissionsrendite und der im Einzelfall günstigeren Marktrendite. Bei Berechnung nach der Marktrendite beliefe sich der Kapitalertrag auf den Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung. Im entschiedenen Fall hätte sich daraus ein Verlust ergeben.

Mit der Entscheidung wird laut BFH vermieden, dass der Steuerpflichtige durch Verweigerung seiner Mitwirkung bei der Ermittlung der renditebegründenden Tatsachen im Einzelfall den Ansatz eines Verlustes erreichen kann, der auf der nicht steuerbaren Vermögensebene entstanden ist. Vielmehr würden im Gewinn- wie im Verlustfall dieselben Grundsätze gelten.

BFH, Urteil vom 11.07.2006, VIII R 67/04

Quellensteuer: Niederlande senkt, Spanien erhöht

(Val) Fließt die erwartete Dividende aus dem eigenen Aktienbestand aufs Konto, gibt es bei vielen Anlegern lange Gesichter. Das gilt zumindest für ausländische Aktien. Denn unabhängig von der Vorlage einer Freistellungsbescheinigung wird bei Auslandsaktien eine Quellensteuer einbehalten.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in Großbritannien, Australien und Südafrika hat. Diese Staaten erheben keine Quellensteuer, die Ausschüttung kommt also brutto aufs Konto. Bis August 2006 galt dies auch für ungarische Dividenden. Doch das EU-Land zieht nun 10 Prozent ein.

Die Quellensteuer muss den Nettoertrag aber nicht auf Dauer schmälern, denn die jenseits der Grenze verbleibenden Gelder können sich Anleger nahezu weltweit zurückholen. Grundsätzlich werden dabei Abzüge von bis zu 15 Prozent bei der heimischen Steuererklärung geltend gemacht. Verlangen Staaten wie etwa die USA, Kanada, Schweden, Norwegen, Japan oder Finnland nicht mehr, wird die komplette Quellensteuer wahlweise auf die eigene Steuerlast angerechnet oder wie Werbungskosten abgezogen. Dies beantragen Aktionäre über die Anlage AUS ihrer Steuererklärung. Der Werbungskostenabzug gelingt seit 2007 allerdings nur noch zur Hälfte.

Mit einer positiven Neujahrsbotschaft wartete das niederländische Parlament auf, es senkte den Quellensteuersatz für Dividendenzahlungen zum 1. Januar 2007 von 25 auf 15 Prozent ab. Das erfreut Anleger mit ING, Aegon, Unilever, Philips & Co in ihrem Aktiendepot. Denn dieser reduzierte Satz ist genau der Anteil, der im Rahmen der heimischen Erklärung auf die eigene Steuerschuld angerechnet oder alternativ wie Werbungskosten abgezogen werden darf.

Somit ersparen sich Aktionäre niederländischer Gesellschaften ab sofort lästigen Papierkram, um die

überschießenden zehn Prozent Quellensteuer bei unseren Nachbarn per Antrag erstattet zu bekommen. Denn liegt der Satz über 15 Prozent, muss diese Differenz aus dem Ausland zurückgeholt werden. Hierzu ist eine Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamts notwendig. Diese wird dann mit dem Antragsformular des jeweiligen Landes an die zuständige Finanzbehörde gesendet. Die Vordrucke der wichtigsten Staaten händigen hiesige Banken aus.

Was holländische Aktionäre erfreut, ärgert hingegen Besitzer spanischer Papiere. Denn hier wurde der Satz von 15 auf 18 Prozent erhöht, wegen drei Punkten muss sich der Anleger jetzt ganz offiziell gen Süden wenden.

Gratisaktien: Der Fiskus kassiert nicht mit

(Val) Da haben sich viele SAP-Aktionäre kurz vor Weihnachten verwundert die Augen gerieben, als der Aktienkurs über Nacht am 21. Dezember von 160 auf 40 Euro gepurzelt ist.

Doch es besteht kein Grund zur Beunruhigung. Denn hierbei handelt es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, jeder SAP-Aktionär erhielt am Abend des 20. Dezember 2006 je Aktie drei zusätzliche neue Papiere ins Depot gebucht. Die vier Aktien zu Kursen um 40 Euro erklären auch den Kurssturz, denn zusammen ergeben sie wieder den alten Betrag von 160 Euro.

Bei einer solchen Kapitalerhöhung werden zuvor angesammelte Gewinnrücklagen in neues Grundkapital umgewandelt. Es handelt sich um eine rein bilanztechnische Buchung. Der einzelne Aktionär erhält zwar ohne zusätzliche Kosten neue Aktien, sein rechnerischer Besitz an der Firma erhöht sich aber nicht, da die umgewandelten Gewinnrücklagen zuvor bereits im Kurswert der alten Aktien enthalten waren. Das Vermögen der Gesellschaft über das Eigenkapital verteilt sich nun auf eine größere Anzahl. Dementsprechend vermindert sich auch der Kurs nach der Ausgabe der Berichtigungsaktien. Im Fall von SAP hat sich das Grundkapital von rund 317 Millionen Euro auf rund 1,27 Milliarden Euro erhöht, dabei wurden rund 950 Millionen Gratisaktien ausgegeben.

Steuerlich löst die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln keine Kapitaleinnahmen oder Spekulationsgeschäfte aus, der Fiskus kann also nicht die Hand aufhalten. Wie auch bei einem Aktiensplit vermindert sich der ehemalige Kaufpreis der Altaktien und wird nun auf mehr Anteile verteilt.

Wer SAP beispielsweise zuvor für 160 Euro geordert hat, muss diesen Preis durch vier teilen und daher jetzt mit je 40 Euro weiterrechnen. Dies wirkt sich lediglich bei der Bemessung von anschließenden Spekulationsgeschäften aus.

Liegen die Altaktien jedoch schon mehr als ein Jahr im

Depot, fällt beim späteren Verkauf keine Spekulationssteuer an, auch wenn die neu erhaltenen Papiere sofort wieder abgestoßen werden. Maßgebend ist nur das Kaufdatum der Altaktien.



Staat & Verwaltung

Reisepass: Ab November mit zwei Fingerabdrücken

(Val) Die Bundesregierung hat am 20. Dezember 2006 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Passgesetzes beschlossen. Mit dem Gesetz soll der rechtliche Rahmen geschaffen werden, um in deutschen Reisepässen neben dem Lichtbild künftig auch zwei Fingerabdrücke zu speichern. Laut Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) kommt Deutschland damit Vorgaben der Europäischen Union (EU) nach.

Die Speicherung der Fingerabdrücke soll bei allen Passbeantragungen ab dem 01. November 2007 erfolgen. Seit dem 01. November 2005 werden in Deutschland bereits nur noch Reisepässe ausgegeben, die einen Chip mit einem darauf gespeicherten Lichtbild enthalten.

Alle bislang ausgegebenen Pässe bleiben nach einer Mitteilung des Bundesinnenministeriums im Rahmen ihrer Laufzeit gültig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Pässe bereits einen Chip mit Lichtbild aufweisen.

Der Gesetzentwurf enthält auch Anpassungen im Bereich der Kinderreisedokumente. So werden Kinderreisepässe als Dokumente ohne Biometrie statt wie bislang bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur noch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres ausgestellt. Die entstehende Lücke soll dadurch geschlossen werden, dass schon vor Beginn der Ausweispflicht mit 16 Jahren der preiswertere Personalausweis beantragt werden kann.



Kopftuchverbot: Bayerische Regelung rechtens

(Val) Die Regelung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), aus der

ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen an bayerischen Schulen abgeleitet wird, steht mit der bayerischen Verfassung in Einklang. Dies hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) entschieden. Damit war die Klage einer islamischen Religionsgemeinschaft mit Sitz in Berlin erfolglos.

Nach der umstrittenen bayerischen Regelung, dürfen äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern sie bei den Schülern oder Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist.

Die bayerischen Verfassungsrichter stellten zunächst klar, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Schulaufsicht grundsätzlich regeln könne, inwieweit Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Unterricht das Tragen äußerer Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, versagt sei. Zwar greife das Verbot, im Unterricht bestimmte äußere Symbole und Kleidungsstücke zu tragen, in die in der bayerischen Verfassung verbürgte Glaubens- und Religionsfreiheit der Lehrkräfte ein. Dieser Rechtsposition stünden aber die Grundrechte der Schüler und ihrer Eltern sowie der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber.

Der Gesetzgeber sei bei der Lösung des Spannungsverhältnisses davon ausgegangen, dass die glaubhafte Vermittlung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele durch das Tragen bestimmter äußerer Symbole und Kleidungsstücke gefährdet werde. Dieses Abwägungsergebnis sei verfassungsrechtlich auch unter dem Gesichtspunkt des staatlichen Neutralitätsgebots nicht zu beanstanden. Die Regelung bewirke nach Ansicht des BayVerfGH keine unzulässige Bevorzugung der christlichen Konfessionen.

Die Klärung der Frage, welche äußeren Symbole und Kleidungsstücke im Einzelnen von der Norm erfasst würden, obliege nicht dem Verfassungsgerichtshof, sondern den Fachgerichten.

BayVerfGH, Urteil vom 15.01.2007, 11-VII-05

Tiertransporte: Verschärfte EU-Vorschriften

(Val) Für den Schutz von Tieren bei Transporten ist am 5. Januar 2007 eine neue EU-Verordnung in Kraft getreten. Gemäß den neuen Regelungen müssen Fahrzeuge, mit denen Tiere acht oder mehr Stunden befördert werden, künftig nachgerüstet und amtlich zugelassen werden. Die neue Technik soll ein günstigeres Mikroklima für die Tiere gewährleisten. Auch die Tränkungsbestimmungen wurden verschärft. Besonderes Augenmerk gilt Jungtieren. Neu geborene

Tiere und solche, die vor weniger als einer Woche niedergekommen sind, dürfen gar nicht transportiert werden.

Die Fahrer und Betreuer werden an Schulungen teilnehmen brauchen ab 2008 eine eigene Zulassung für den Umgang mit Tieren. Die Verantwortungskette wird über den Transportunternehmer hinaus auf Händler, Fahrer und sonstige während der Beförderung intervenierende Personen ausgedehnt.

Da die Tiere beim Ver- und Entladen in der Regel besonders unter Stress stehen, gelten für diese Vorgänge ebenso wie für die dazu genutzten Einrichtungen künftig strengere Bestimmungen. Neufahrzeuge, die für den Ferntransport von Tieren (länger als acht Stunden) eingesetzt werden, müssen ab sofort mit einem satellitengestützten Navigationssystem ausgestattet sein. Dies soll für eine bessere Kontrolle der EU-Vorschriften für die Fahrt- und Ruhezeiten sorgen. Bereits zugelassene Straßenfahrzeuge müssen spätestens im Jahr 2009 entsprechend nachgerüstet werden.

Anders als dies im ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgesehen war, enthält die neue Verordnung keine neuen Bestimmungen zu den höchstzulässigen Beförderungszeiten und Besatzdichten, weil der Rat hierüber seinerzeit keine Einigung erzielen konnte. Bis Ende 2009 sollen zu diesen beiden Aspekten des Tiertransports Vorschläge unterbreitet werden. Zu den Besatzdichten liegen bereits Stellungnahmen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit vor. Die Kommission will in dieser Frage mit den Mitgliedstaaten und den Interessengruppen in engem Kontakt bleiben.



Selbstverschuldeter Alkoholrausch: Straftaten nicht milder bestrafen

(Val) Straftäter, die ihre Tat unter Drogen- oder Alkoholeinfluss begangen haben, können nach

geltendem Recht mit einer abgemilderten Strafe rechnen. Soweit der Alkohol- oder Drogeneinfluss selbst herbeigeführt wurde, soll das künftig per Gesetz nicht mehr möglich sein.

Mit einem am 16. Januar vorgelegten eigenen Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/4021) strebt der Bundesrat eine entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches an. Der Entwurf geht auf eine Initiative des Hamburger Senats zurück, die von Thüringen unterstützt wurde.

In ihrer Begründung zum vorgelegten Gesetzentwurf führt die Länderkammer aus, bisher könnten Täter wegen verminderter Schuldfähigkeit als Folge einer "krankhaften seelischen Störung" eine herabgesetzte Strafe erhalten. Diese Praxis sei, so der Bundesrat, in der Vergangenheit zu großzügig angewandt worden, unter anderem, um einer Aufhebung des Urteils in höheren Instanzen vorzubeugen.

Nach Ansicht des Bundesrates sei eine pauschale Minderung der Schuld des Täters nicht hinnehmbar, wenn dieser den Rausch selbst verschuldet habe. Wer unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss zu unkontrollierten Handlungen neige, wisse dies in der Regel und müsse sein Konsum- oder Sozialverhalten entsprechen anpassen.

Allein die Zahl der alkoholabhängigen, behandlungsbedürftigen Personen wird nach Angaben der Länderkammer in Deutschland auf etwa 2,5 Millionen geschätzt. Insgesamt werde derzeit in etwa neun Prozent aller aufgeklärten Kriminalfälle (wie Mord, Totschlag oder Vergewaltigung) bei den Tatverdächtigen Alkoholeinfluss bei der Begehung der Tat festgestellt.

In einer ersten Stellungnahme begrüßt die Bundesregierung grundsätzlich die Neuausrichtung. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass der Bundesgerichtshof (BGH) bereits festgestellt hat, dass eine Strafmilderung in der Regel dann ausscheide, wenn der Täter diesen Zustand durch einen selbst verschuldeten Alkoholrausch herbeigeführt hat. Der Versuch der Länderkammer, diese neue Rechtsprechung "gesetzlich zu fixieren", ist aus Sicht der Regierung deshalb "mit Zurückhaltung zu begegnen". Grundsätzlich sollte der Gesetzgeber nämlich nur tätig werden, wenn er die geltende Rechtspraxis ändern wolle.

Der Entwurf des Bundesrates würde zudem Alkohol, Betäubungsmittel und Medikamente gleich behandeln. Genau dies habe der BGH jedoch zu Recht mit der Begründung abgelehnt, dass bei diesen anderen Rauschmitteln die enthemmende und häufig aggressionsfördernde Wirkung gerade nicht allgemein bekannt sei, sondern deren Wirkungsweise "differenzierter und weniger konkret vorhersehbar" sei.

Die Regierung steht den vorgeschlagenen Änderungen - wegen der aufgezeigten Punkte - alles in allem zurückhaltend gegenüber.

Unternehmer

GmbH: Zu viel gezahlte Körperschaftsteuer mindert Steuerschuld nicht mehr

(Val) Das aus der Zeit des Übergangs auf das neue Halbeinkünfteverfahren Ende 2000 noch vorhandene Körperschaftsteuerguthaben minderte bislang die zu zahlende Körperschaftsteuer um ein Sechstel der vorgenommenen Gewinnausschüttung, maximal aber um ein 1/14 des Guthabenbetrags.

Dieses Verfahren hat sich nach dem Jahreswechsel geändert. Das noch vorhandene Körperschaftsteuerguthaben wird letztmalig auf den 31. Dezember 2006 ermittelt und dann ab 2008 über zehn Jahre hinweg bis 2017 gleichmäßig verteilt ausgezahlt. Eine Ausschüttung ab 2007 hat daher keine Auswirkung mehr auf eine Minderung der Körperschaftsteuer und verpufft damit in Hinblick auf das vorhandene Guthaben.

Der Anspruch wird von den Finanzämtern für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt. Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheids und die vorhergehenden Jahre erfolgt die anteilige Erstattung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids, für den Folgezeitraum dann am 30. September des jeweiligen Jahres.

Sofern bei einer Kapitalgesellschaft Ende 2006 noch ein solches Guthaben vorhanden ist, kommt es in der zu erstellenden Bilanz nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) je nach der Höhe zu einem mehr oder minder großen Gewinnaufschlag. Rein formal gesehen entsteht der Auszahlungsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember 2006 in voller Höhe und ist in Folge hieraus handelsrechtlich erfolgswirksam zu aktivieren, mit dem gesamten Guthaben der bis 2017 erwarteten Gelder.

Da das Finanzamt den Anspruch nicht verzinst, muss der Posten in der Bilanz mit dem Barwert aktiviert werden. Das ist laut HGB die um das aktuelle Marktzinsniveau diskontierte Forderung. Je nach gewählten Satz sind das in der Regel rund 70 Prozent des gesamten Körperschaftsteuerguthabens. Fließen dann die Zahlungen ab 2008 auf das Konto der GmbH, wird der aktivierte Anspruch insoweit wieder aufgelöst. In den Folgejahren ergibt sich also keine Gewinnerhöhung mehr.

Für die Körperschaftsteuererklärung spielt die neu zu bildende Forderung keine Rolle. Denn für den steuerlichen Gewinn ist dieser Anspruch auf Auszahlung des Guthabens wieder zu eliminieren.



Private Veräußerungsgeschäfte: Beschränkung des Verlustausgleichs verfassungsgemäß

(Val) Die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch § 23 Absatz 3 Satz 8 EStG ist verfassungsgemäß. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Nach § 23 Absatz 3 Satz 8 EStG in der im Streitjahr 2000 geltenden Fassung können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur mit Gewinnen aus im gleichen Kalenderjahr getätigten privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden (so genannter horizontaler Verlustausgleich). Der so genannte vertikale Verlustausgleich, das heißt die Verrechnung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im gleichen Jahr erzielten positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, scheidet damit aus. Dem Steuerpflichtigen bleibt aber noch die Möglichkeit, die im Kalenderjahr nicht ausgeglichenen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit etwaigen positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften des Vorjahres oder der folgenden Jahre zu verrechnen.

Im Streitfall hatte der Kläger Verluste aus Aktiengeschäften erlitten und wollte sie mit seinen im gleichen Jahr erzielten positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb verrechnen. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies unter Hinweis auf die Gesetzeslage ab.

Mit seiner Revision machte der Kläger geltend, die für private Veräußerungsgeschäfte geltenden besonderen Verlustausgleichsregelungen verstießen gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und seien deshalb verfassungswidrig. Dem folgte der BFH nicht.

Dass Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur beschränkt abziehbar seien, führe zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung. Der

Gesetzgeber unterwerfe nur die innerhalb einer bestimmten Frist entstandenen Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften der Besteuerung. Der Bezieher solcher Einkünfte habe damit - anders als bei anderen Einkunftsarten - die Möglichkeit, durch die Wahl des Veräußerungszeitpunkts Gewinne steuerfrei zu vereinnahmen und nur die Verluste steuermindernd geltend zu machen. Diese Dispositionsmöglichkeit sei eine Besonderheit dieser Einkunftsart und rechtfertige die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften.

BFH, Urteil vom 18.10.2006, IX R 28/05

Steuerzahlung: Fiskus will Schecks früher haben

(Val) Werden Steuerschulden nicht pünktlich bezahlt, werden automatisch Säumniszuschläge fällig. Das kann teuer werden, denn das Finanzamt verlangt ein Prozent pro angefangenen Monat.

Dieser teure Kredit vom Fiskus fällt nicht an, wenn die Zahlung innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstermin erfolgt. Diese Schonfrist gilt bei Überweisung und Lastschrift, nicht jedoch bei Barzahlungen oder Scheckeinreichungen. Hier ist der Fälligkeitstag die letzte pünktliche Möglichkeit.

Bis Ende 2006 reichte es, wenn der Scheck dem Finanzamt noch am letzten Tag vorlag. Das brachte Unternehmen und Privatpersonen einen kleinen Zinsvorteil, da die Abbuchung vom Konto meist erst einige Tage später erfolgte. Ab dem gerade begonnenen Jahr hat sich diese Regelung geändert. Bei ab 2007 beim Finanzamt eingehenden Schecks gilt die Zahlung per gesetzlicher Fiktion erst am dritten Tag nach dem Eingang als entrichtet. Damit reicht es also nicht mehr aus, den Scheck für eine Voranmeldung noch am 10. der Folgemonats in den Hausbriefkasten zu stecken. Das gilt jetzt als Zahlung zum 13. und damit verspätet. Fällt zudem das Ende dieser Drei-Tages-Regelung auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Beispiel: Die Voranmeldung ist am 10. eines Monats fällig. Bislang war pünktlich bezahlt, wenn der Scheck der Finanzkasse an diesem Tag vorlag. Jetzt muss er schon am 7. beim Finanzamt eingegangen sein. Mangels Schonfrist kommt es sofort zu Säumniszuschlägen. Aus dem bisherigen Vorteil ist ein gravierender Nachteil geworden. Wer also seiner Umsatzsteuervor- oder Lohnsteueranmeldung immer einen Scheck beigelegt hat, kommt 2007 mit seiner Zahlung zu spät oder muss die Formulare drei Tage früher einreichen.

Neben den Voranmeldungen gilt die Neuregelung auch für die Quartalsvorauszahlungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Nachzahlungen auf Grund von Jahresbescheiden.

Insbesondere Betriebe sollten sich aufgrund der Neuregelung von der Scheckzahlung verabschieden und auf einen von zwei anderen Wegen umsteigen: Entweder Lastschriftverfahren oder Überweisung.

Die Teilnahme am Lastschritteinzugsverfahren hat für den Steuerbürger den Vorteil, dass sichergestellt ist, dass Verzögerungen bei der Einziehung nicht zu seinen Lasten gehen. Zudem entfällt eine Überwachung der Zahlung. Das Finanzamt ist hierbei übrigens nicht überpünktlich, sondern zieht seine Forderung frühestens am Fälligkeitstag ein.

Bei der Überweisung auf ein Konto der Finanzbehörde ist maßgebend, wann der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird. Dabei muss der Steuerzahler selbst dafür sorgen, dass er die Buchung rechtzeitig anweist.



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Kontoauszüge: Irreführende Gestaltung kann zu Wettbewerbsverstoß führen

(Val) Wenn eine Bank ihre Kontoauszüge so gestaltet, dass sie zwar bei den einzelnen Buchungen zutreffend den Buchungs- und den Wertstellungstag getrennt aufführen, an ihrem Ende in dem optisch hervorgehobenen Kontostand aber auch noch nicht wertgestellte Beträge enthalten sind, ist das irreführend. Eine entsprechende Gestaltung stellt zudem einen Wettbewerbsverstoß dar, wenn sie Kunden zu nicht beabsichtigten Kontoüberziehungen und damit zur Inanspruchnahme einer entgeltlichen Dienstleistung der Bank veranlassen kann, die die Kunden ansonsten nicht in Anspruch genommen hätten. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt.

In dem von den Bundesrichtern entschiedenen Fall erhielt ein Kunde der beklagten Sparkasse am 28. Februar 2003 einen Kontoauszug, der ein Guthaben in Höhe von etwa 120 Euro auswies. In dem Guthabensaldo war ein Betrag von knapp 100 Euro eingerechnet, der bereits gebucht, aber erst am 3. März 2003, also drei Tage später, wertgestellt wurde. Der Kunde hob noch am 28. Februar 2003 110 Euro ab. Ihm wurden für den Zeitraum bis zum 3. März 2003 von der Beklagten Sollzinsen berechnet.

In den Vorinstanzen haben das Landgericht und das Berufungsgericht der auf Unterlassung gerichteten Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.

Der BGH hat die Gestaltung der Kontoauszüge der Beklagten ebenso wie die Vorinstanzen als irreführend angesehen. Der Inhalt der Kontoauszüge sei zwar objektiv richtig. Maßgebend sei aber, dass ihn ein erheblicher Teil der angesprochenen Kontoinhaber falsch verstehe, weil er davon ausgehe, dass er über das gesamte ausgewiesene Guthaben ohne Berechnung von Sollzinsen verfügen könne.

Mangels eines entsprechenden Hinweises beim Kontostand erkenne der durchschnittliche Kontoinhaber nicht, dass er die ohne Sollzinsen verfügbare Summe erst durch Abzug der Buchungen mit späterer Wertstellung ermitteln müsse. Bei einer Verfügung über diese Beträge können Überziehungszinsen anfallen. Deswegen liege auch eine Wettbewerbsbehandlung der Beklagten vor.

BGH, Urteil vom 11.01.2007, I ZR 87/04



Gesetzliche Krankenkasse: Keine Erhöhung der Beiträge wegen Erbschaft

(Val) Eine Krankenkasse darf ohne konkrete gesetzliche oder satzungsmäßige Regelung bei einem freiwillig versicherten Mitglied eine Erbschaft nicht der Beitragspflicht unterwerfen. Das hat das Koblenzer Sozialgericht (SG) entschieden.

Der Kläger ist bei der Beklagten freiwillig versichert. Er zahlte, da er über kein eigenes Einkommen verfügte und im Haus seiner Mutter lebte, bis zum 31. Mai 2005 den Mindestbeitrag in Höhe von etwa 107 Euro. Nachdem die Beklagte nach dem Tod der Mutter des Klägers erfahren hatte, dass dem Kläger ein Erbteil in Höhe von zirka 43.000 Euro zugeflossen war, setzte sie für die Zeit vom 1. Juni 2005 bis 31. März 2006 die zu zahlenden Beiträge auf etwa 468 Euro monatlich fest. Dabei sah sie die Erbschaft als Gesamtbezüge im Sinne ihrer Satzung an und errechnete aus dem zugeflossenen Betrag ein monatliches Einkommen in Höhe von etwa 3.600 Euro.

Das SG Koblenz hob den Beitragsbescheid auf. Zwar sähe das Fünfte Sozialgesetzbuch und die Satzung der Beklagten vor, dass alle Einnahmen und sonstigen Geldmittel, die das Mitglied für seinen Lebensunterhalt verbrauche oder verbrauchen könne, der Beitragsbemessung zugrunde zu legen seien. Diese generalklauselartige Formulierung erfasse jedoch nur Einnahmen, die bereits bisher bei freiwilligen Mitgliedern regelmäßig für die Beitragsbemessung herangezogen worden seien. Das sei bei Erbschaften nicht der Fall.

Da die Heranziehung der Erbschaft bei der Beitragszahlung zudem einen Vermögensverzehr bedeuten würde, sei - auch im Hinblick auf das im Grundgesetz geschützte Erbrecht - eine ausdrückliche gesetzliche oder satzungsmäßige Regelung erforderlich. Der Kläger müsse daher über den 1. Juni 2005 hinaus weiterhin nur den Mindestbeitrag zahlen.

SG Koblenz, Urteil vom 05.10.2006, S 11 KR 537/05

Haustürgeschäft: Amtlicher Mustertext für Widerrufsbelehrung fehlerhaft

(Val) Weist die bei Haustürgeschäften zu erteilende Widerrufsbelehrung nicht darauf hin, dass im Falle eines wirksamen Widerrufs die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind, entfaltet sie keine Wirkung. Dies gilt nach einem Urteil des Landgerichts (LG) Koblenz auch dann, wenn die gegenseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden.

Ein Mann hatte am 6. Oktober 2004 im Rahmen eines Vertreterbesuches, der ohne vorherige Bestellung des Klägers erfolgt war, die Bestellung für eine "Multimedialexikothek" zum Preis von 2.258 Euro unterzeichnet. In dem Bestellformular wurde er auf sein Widerrufsrecht hingewiesen, welches ihm aus § 312 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bei so genannten Haustürgeschäften zusteht. Die Belehrung, die dem amtlichen Muster entsprach, enthielt jedoch keinen Hinweis darauf, dass im Falle eines wirksamen Widerrufs die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind.

Die Lieferung erfolgte am 2. November 2004. Am 16. November 2004 sandte der Käufer die Ware zurück und forderte die beklagte Vertriebsfirma auf, klarzustellen, dass aus der Bestellung keine Rechte hergeleitet würden. Die Firma lehnte dies ab und verlangte Zahlung des Kaufpreises. Mit ihrer hierauf gerichteten Klage hatte sie jedoch in zweiter Instanz keinen Erfolg.

Das LG ging von einem wirksamen, insbesondere rechtzeitigen Widerruf des Kaufvertrages aus. Der Lauf der Widerrufsfrist sei zum Zeitpunkt der Rücksendung der Ware noch nicht in Gang gesetzt gewesen.

Die grundsätzlich einzuhaltende Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt gemäß § 355 Absatz 2 BGB mit Aushändigung einer wirksamen Widerrufsbelehrung. An dieser habe es gefehlt. Der Käufer habe darauf hingewiesen werden müssen, dass nach einem wirksamen Widerruf die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren seien.

Dieses Erfordernis entfalle auch dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Lieferung der Ware erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erfolge, eine Rückgewähr von Leistungen daher nicht in Betracht komme. Auch der amtliche Mustertext sei insofern falsch und damit ohne Wirkung.

LG Koblenz, Urteil vom 20.12.2006, 12 S 128/06, nicht rechtskräftig

Tierhalter- oder Kfz-Haftpflicht?: Hund entwischt aus Auto und beißt Pferd

(Val) Richtet ein Jagdhund nach seinem Entweichen aus dem Auto seines Halters einen Schaden an, so fällt das Schadensereignis in den Zuständigkeitsbereich der Jagdhaftpflichtversicherung, nicht aber der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe hervor.

Der Kläger hatte seine Jagdhaftpflichtversicherung verklagt. Nach dem Versicherungsvertrag sind Schäden, die der Versicherungsnehmer durch den Gebrauch eines Kfz verursacht, nicht umfasst. Die Klausel soll Überschneidungen zwischen Versicherungsfällen der Privathaftpflicht- und der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vermeiden.

Der Kläger fuhr mit seinem Wagen, der bei einer anderen Versicherung haftpflichtversichert ist, zum Pferdegestüt des Geschädigten. Seinen Jagdhund ließ er im Wagen zurück. Durch das leicht geöffnete Fenster sprang dieser hinaus. Im Stall des Geschädigten biss er dessen Turnierpferd in die Hinterbeine. Das Pferd erschrak dabei so sehr, dass es ausrutschte und auf den Rücken fiel. Dabei brach es sich die Hüfte und musste eingeschläfert werden.

Die Versicherung lehnte eine Deckung ab. Sie meinte, das Schadensereignis sei auf den Gebrauch des Wagens zurückzuführen, weil der Hund technische Einrichtungen des Kfz, nämlich den automatischen Fensterheber, bedient habe. Das Landgericht (LG) Mannheim folgte dieser Argumentation nicht und gab der Klage statt. Die Berufung blieb ohne Erfolg.

Das OLG stellte fest, dass der Kläger den Schaden nicht durch den Gebrauch eines Kfz verursacht habe. Dies setze voraus, dass sich ein spezifisches Risiko des Kfz-Gebrauchs verwirklicht habe oder die Gefahr von dem Fahrzeug selbst ausgehe. Hier habe sich aber das Risiko verwirklicht, das vom Hund des Klägers ausgehe.

Der Fall sei nicht anders zu beurteilen, als wenn sich der Hund von der Leine losgerissen und dann das Pferd gebissen hätte. Das gelte auch dann, wenn der Kläger das Fahrzeug mit dem im Zündschloss steckendem Schlüssel abgestellt haben sollte und der Hund deshalb die Möglichkeit gehabt hätte, das Seitenfenster mit dem elektrischen Fensterheber zu betätigen. Die den Kraftfahrer treffende Pflicht, das Fahrzeug durch Abstellen der Zündung gegen ungewollte Fortbewegung zu sichern, habe mit dem eingetretenen Schaden nichts zu tun.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.12.2006, 12 U 133/06

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Finanzmarkttest: Experten erwarten DAX-Anstieg um fünf Prozent



(Val) Vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) befragte Finanzmarktexperten erwarten, dass der Deutsche Aktienindex (DAX) in diesem Jahr um fünf Prozent an Wert gewinnen wird. Für den US-amerikanischen Index Dow Jones erwarten sie im Vergleich dazu für 2007 ein Kurspotenzial von lediglich 2,5 Prozent.

Nach Meinung der befragten Finanzexperten sind Aktien auch 2007 eine attraktive Anlageform, jedoch werden die Gewinnmöglichkeiten aus der Anlage in Aktien geringer ausfallen als 2006. So schätzen die Analysten den Jahresendstand des deutschen Aktienindex auf durchschnittlich 6.700 Punkte. Dies würde eine Kurssteigerungsrate von fünf Prozent im Vergleich zum Stand von rund 6.400 Zählern während der Dezember-Umfrage 2006 bedeuten.

Die Aussichten für die US-amerikanischen Aktien fallen etwas schlechter aus. Für den Dow Jones sehen die befragten Finanzexperten nach der ZEW-Mitteilung im Schnitt zwar ein Potenzial von bis zu 12.600 Punkten zum Jahresende. Die damit einhergehenden Kurszuwächse von 2,5 Prozent würden jedoch geringer ausfallen als im deutschen Aktienmarkt.

Das ZEW hat die Finanzexperten zudem nach der Bewertung der Aktien gefragt. Deutsche Titel sind derzeit mit einem Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) von 13,9 günstig bewertet, US-amerikanische sind bei einem KGV von 21,2 teurer.

Deutsche wie auch US-amerikanische Unternehmen haben 2006 Gewinnwachstumsraten in zweistelliger

Höhe verbucht. Die Gewinnschätzungen 2007 fallen nach Ansicht der Experten ähnlich positiv aus.

Auf die Frage nach der optimalen Aufteilung eines Aktienportfolios nach Branchen antworteten die Experten, im repräsentativen Portfolio nähmen die Finanzdienstleister mit 13 Prozent das größte Gewicht ein. Dicht darauf folgten Energie- und Chemiewerte mit jeweils elf Prozent. Im Mittelfeld lägen die Branchen der Informationstechnologien und des Maschinenbaus, die jeweils mit neun Prozent gewichtet würden. Auf Baugewerbe, Elektrotechnik und Telekommunikation entfalle jeweils ein Anteil von acht Prozent im Portfolio. Am schwächsten gewichten die Finanzexperten den Fahrzeugbau und die Branche Konsum und Handel mit jeweils sechs Prozent.

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, Pressemitteilung

Unternehmensregister: Daten im Internet für Jedermann abrufbar



(Val) Am 1. Januar 2007 hat das neue Unternehmensregister seinen Betrieb aufgenommen. Unter der Internetadresse www.unternehmensregister.de kann jetzt jedermann wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abrufen.

Nach Angaben des Bundesjustizministeriums sind von dem Internetangebot auch der Zugang zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen umfasst. Auch die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister werden auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte.

Der Abruf von Registerbekanntmachungen unter www.unternehmensregister.de ist kostenlos. Für die

Einsicht in Original-Registerdaten der Gerichte wird dagegen eine vorher zu zahlende Gebühr erhoben. Dazu ist eine Registrierung im Internetportal notwendig.

Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Bundesländer können laut Bundesjustizministerium allerdings Übergangsfristen vorsehen, nach denen die Abgabe bis spätestens Ende 2009 auch noch in Papierform erfolgen darf. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibe für die Anmeldungen zur Eintragung in die Register eine öffentliche Beglaubigung erforderlich.

Zur Beschleunigung der Eintragungsverfahren sei unter anderem vorgesehen, dass über Anmeldungen zur Eintragung grundsätzlich "unverzüglich" zu entscheiden sei; zudem würden die Ausnahmen vom Erfordernis eines Kostenvorschusses erweitert.

Das Justizministerium weist darauf hin, dass künftig auch die Handelsregistereintragungen elektronisch bekannt gemacht werden. Nur für den Übergangszeitraum bis Ende 2008 wird die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.

Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse sind laut Ministerium nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig. Damit würden die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand entlastet und der elektronische Bundesanzeiger zu einem "zentralen Veröffentlichungsorgan für wirtschaftsrechtliche Bekanntmachungen" ausgebaut.

Die Unterlagen der Rechnungslegung sind künftig ebenfalls elektronisch einzureichen. Daneben ist für eine Übergangszeit bis Ende 2009 auch eine Einreichung in Papierform möglich.

Über die Einzelheiten der Einreichung der Jahresabschlussunterlagen informiert der elektronische Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de.

TÜV-Plakette für Preisstabilität: Irreführende Werbung

(Val) Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. hat für die Korrektur einer irreführenden Werbung des TÜV Rheinland für eine Plakette zur Preisstabilität von Produkten eines geprüften Unternehmens gesorgt.

Mit einer werbewirksamen TÜV-Plakette und den schlagwortartigen Hinweisen "Preisstabilität geprüft (90 Prozent), Drogerieartikel, 30.04.2006 – 30.04.2007!" hatte der TÜV Rheinland Anfang des Jahres auf seiner Homepage im Zusammenhang mit einer von ihm geprüften großen Drogeriemarktkette geworben. Die Auditoren des TÜV bestätigten wörtlich: "Somit werden sich für den Verbraucher die Endpreise (Verkaufspreise) dieser Produkte zu mindestens 90 Prozent nicht ändern."

Im Hinblick auf die Mehrwertsteuererhöhung von 16 auf 19 Prozent mit Jahresbeginn 2007 erweckte diese Ankündigung den Eindruck, als wirke sich die Mehrwertsteuererhöhung nicht auf die Verkaufspreise aus. Tatsächlich war dies aber laut Wettbewerbszentrale doch der Fall. Der TÜV habe die Siegel auch dann vergeben, wenn sich der Preis entsprechend der Mehrwertsteuererhöhung erhöht habe. Hierauf sei in der Bewerbung des Prüfsiegels aber an keiner Stelle hingewiesen worden, sodass die Werbung irreführend und damit wettbewerbswidrig gewesen sei.

Der TÜV hat nach Angaben der Wettbewerbszentrale die Werbung nach Abmahnung durch die Wettbewerbszentrale umgehend korrigiert und sich verpflichtet, diese nicht zu wiederholen. "Die irreführende Werbung für Preisstabilität führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Mitbewerber, weil in ein Produkt mit TÜV-Auszeichnung besonderes Vertrauen gesetzt wird", sagte Rechtsanwalt Andreas Ottofülling von der Wettbewerbszentrale. Zum anderen mache der Fall deutlich, dass Wettbewerbsverstöße rasch und ohne Inanspruchnahme von Behörden durch die Wirtschaft selbst beseitigt werden könnten.

